



Amtsblatt für Brandenburg

22. Jahrgang

Potsdam, den 23. Februar 2011

Nummer 7

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Kompetenzentwicklung in Kunst und Kultur aus dem Europäischen Sozialfonds	275
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie	
Änderung des Runderlasses über die Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz	278
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16244 Schorheide, OT Lichterfelde	279
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16248 Hohenfinow	279
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier in 03130 Spremberg	280
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Außenstelle Peitz	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Waldumwandlung	281
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	281
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischenprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte (PO-Z)	282

Inhalt	Seite
Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte (PO-A)	286
Rundfunk Berlin-Brandenburg	
Berichtigung der Bekanntmachung des Rundfunk Berlin-Brandenburg zur Veröffentlichung von Telemedienkonzepten	293
Wahlausschuss des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses des Wahlausschusses des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	293
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	294
Insolvenzsachen	312

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Kompetenzentwicklung in Kunst und Kultur aus dem Europäischen Sozialfonds

Vom 8. Januar 2011

Kulturinstitutionen und Künstler sind Impulsgeber für ein zukunftsfähiges Land. Längst hat sich der kreative Bereich in Brandenburg zu einem wirtschaftlich bedeutsamen Standortfaktor entwickelt.

Die Künstler und Kulturschaffenden selbst sind die zentrale Triebkraft für eine weitere Entwicklung einer lebendigen und vielfältigen Kulturlandschaft. Ihre Unternehmungen können zu Beschäftigung und wirtschaftlichem Wachstum beitragen. Bislang verfügen Künstler und Kulturschaffende in Brandenburg allerdings im Durchschnitt über sehr geringe Jahresumsätze/-einkommen. Damit ist es von besonderer Bedeutung, dass diese in die Lage versetzt werden, zunehmend ihre wirtschaftliche Existenz in der Region selbst zu sichern. Häufig fehlt es vor allem kleineren Kultureinrichtungen/-unternehmen an entsprechendem Management-Wissen oder an einschlägigen Erfahrungen der Unternehmensführung (wie zum Beispiel rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen). Ihr Wertschöpfungspotenzial verbleibt daher häufig weit unterhalb der realisierbaren Möglichkeiten.

Die ESF-Förderung von Kompetenzentwicklung in Kunst und Kultur verfolgt daher die Intention, kulturbezogene Beschäftigungsfelder weiter zu etablieren und zu entwickeln, und hierdurch Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum zu stärken. Sie soll das Klima und die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass sich kreative Potenziale optimal entfalten können.

Die mit diesem Programm zu fördernden Maßnahmen tragen dazu bei, dass Humanpotenzial des Landes stärker für die Kultur zu nutzen. Mit den Ressourcen und Kompetenzen aus Kunst und Kultur soll die Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten, Freiberuflern und Unternehmen bedeutend verbessert und damit Arbeitsplätze stabilisiert beziehungsweise geschaffen werden. Kompetenzentwicklung und Netzwerkaktivitäten der in Kultur und Kunst Tätigen sollen zusätzlich neue Potenziale für die Gesamtentwicklung des Kulturlandes Brandenburg erschließen.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieses Förderprogramms und im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007 - 2013, Prioritätsachse A, sowie der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) aus Mitteln des ESF Förderungen zur Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen in der Kultur. Die Zuwendungen stellen freiwillige Leistungen dar;

ein Rechtsanspruch seitens der Antragsteller auf ihre Gewährung besteht nicht. Im Rahmen dieser Vorgaben entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung.

1.2 Das Förderprogramm ist Bestandteil der Prioritätsachse A innerhalb des Operationellen Programms des ESF. Es zielt auf die Förderung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen im Kulturbereich ab. Mit Hilfe der Kompetenzen aus Kunst und Kultur soll die Strategiefähigkeit von Unternehmen und kulturellen Einrichtungen verbessert werden, um die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu stärken und in der Folge Arbeitsplätze zu schaffen beziehungsweise zu erhalten. Das Programm umfasst dabei zwei Schwerpunkte:

- die Förderung der Beschäftigung im Bereich von Kunst und Kultur oder als Freiberufler/Selbstständiger in diesem Segment beziehungsweise an der Schnittstelle von Kultur und Wirtschaft (siehe unter Nummer 2.1);
- die Förderung der Anpassungsfähigkeit von Arbeitnehmern durch berufliche Qualifikation im Kulturbereich (siehe unter Nummer 2.2).

Mit dem Förderprogramm sollen die Zahl der Arbeitsplätze und Existenzgründungen ebenso wie die Weiterbildungsquote der Beschäftigten im Kulturbereich erhöht werden.

1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Geschlechtsspezifische Hindernisse für die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen dieses Förderprogramms sind bei der Konzipierung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

1.4 Die Förderung der im Rahmen der Neuausrichtung der Förderstrategie festgelegten regionalen Wachstumskerne¹ genießt Priorität.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen, die nachhaltig zur Entwicklung in den unter Nummer 1.2. benannten, nachfolgend präzisierten Programmschwerpunkten beitragen.

¹ Grundlage ist der aktuell gültige Kabinettsbeschluss. In der Fassung vom 22. November 2005 sind danach folgende regionale Wachstumskerne definiert: Schwedt/Oder, Wittenberge/Perleberg/Karstädt, Neuruppin, Oranienburg/Velten/Hennigsdorf, Eberswalde, Brandenburg an der Havel, Potsdam, Ludwigfelde, Wildau/Königs Wusterhausen/Schönefeld, Fürstenwalde, Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt, Luckenwalde, Cottbus, Finsterwalde/Lauchhammer/Schwarzhöhe/Senftenberg/Großräschchen („Westlausitz“) und Spremberg.

- 2.1 Förderung der Beschäftigung der freiberuflichen beziehungsweise gewerblichen Selbstständigkeit im Kulturbereich beziehungsweise an der Schnittstelle von Kultur und Wirtschaft

Ziel dieses Förderschwerpunktes ist die Erzielung von Arbeitsplatzeffekten durch die Schaffung von selbstständiger Arbeit sowie durch Stärkung der strategischen Kompetenz in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)² und bei kulturellen Trägern durch Organisationsentwicklung. Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

- Projekte, die der Entwicklung neuer, insbesondere originärer und unverwechselbarer Produkte, Märkte und Absatzwege durch Künstler/-innen dienen, gleichzeitig deren unternehmerische Potenziale verbessern, und damit zum Erhalt oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen beziehungsweise die Strategiefähigkeit von Unternehmen verbessern;
- Projekte, die das wirtschaftliche Handeln, die Effizienz oder die Wettbewerbsfähigkeit von Künstler/-innen/Kulturschaffenden/Kultureinrichtungen und Unternehmen im Kulturbereich erhöhen und damit vorhandene Arbeitsplätze stabilisieren beziehungsweise neue Arbeitsplätze schaffen. Insbesondere kommen in Betracht die Kompetenzentwicklung (zum Beispiel Managementberatung) beim Aufbau wirtschaftlicher Geschäftsbereiche beziehungsweise der Ausgründung wirtschaftlicher Einheiten sowie die Entwicklung von Kooperationen und Organisationsmodellen;
- Projekte, die die Entwicklung vernetzter kunst- und kulturtouristischer Dienstleistungen fördern und damit sowohl die touristischen Potenziale der Regionen und Städte stärken als auch der regionalen Verankerung spezifischer Potenziale aus Kunst und Kultur dienen.

- 2.2 Förderung beruflicher Qualifizierung von Beschäftigten im Kulturbereich

Ziel dieses Schwerpunktes ist in erster Linie die Verbesserung der Bildungsbeteiligung von Beschäftigten im Kulturbereich durch berufs begleitende Qualifizierung, in dessen Folge Arbeitsplätze für Kulturschaffende und Beschäftigte in Unternehmen und Kultureinrichtungen geschaffen und erhalten werden. Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

- Förderung berufs begleitender Qualifizierungsmaßnahmen und Beratungsangebote für Beschäftigte im Kulturbereich (zum Beispiel berufliche Weiterbildung im Kulturmanagement, Kulturtourismus, Marketing usw.) zur Erhöhung der Verbleibs- und Aufstiegschancen des Einzelnen.

² Derzeit gilt die Definition im Anhang der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABL. EU Nr. L 124 S. 36 vom 20. Mai 2003). Nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Definition sind KMU Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sind dabei zu berücksichtigen.

3 Zuwendungsempfänger

Förderfähig sind natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und Personengesellschaften.

Als Teilnehmer/-innen und damit Zielgruppe der Förderung gelten arbeitslose Personen, Beschäftigte mit Qualifikationsbedarf sowie freiberuflich tätige Künstlerinnen und Künstler, Beschäftigte und Geschäftsführer/-innen von Vereinen, Stiftungen und Unternehmen aus den Bereichen Kunst, Kultur und Kulturwirtschaft sowie Brandenburger Gründer/-innen im Kulturbereich.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach diesem Förderprogramm ist ausgeschlossen, soweit derselbe Förderzweck bereits aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert wird (Vermeidung einer Doppelförderung).
- 4.2 Eine Förderung nach diesem Förderprogramm ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) -, aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1. genannten Zuwendungszweck erfolgt.
- 4.3 Die geförderten Personen müssen ihren Hauptwohnsitz und die geförderten Unternehmen ihren Sitz im Land Brandenburg haben.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Zuschussfähig sind zusätzliche, projektbezogene Personal- und Sachausgaben, die außerhalb bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Nicht zuschussfähig sind insbesondere Ausgaben für Investitionen, Bankspesen, Darlehens- und Kontokreditzinsen, sonstige Finanzausgaben, Provisionen, Abschreibungen, freiwillige Versicherungen.
- 5.4.2 Die grundsätzliche Entscheidung über die Förderung trifft das MWFK nach pflichtgemäßem Ermessen nach Maßgabe der in Nummer 1.2 genannten Förderschwerpunkte.

- 5.4.3 Die Höhe der Zuwendung wird unter Zugrundelegung des für den Förderzweck bestehenden und anerkannten Bedarfes festgelegt. Gefördert werden Vorhaben mit einem Förderumfang von mindestens 10 000 Euro und höchstens 250 000 Euro Gesamtausgaben. Dem Antrag ist eine konkrete Finanzplanung für das Projekt beizufügen.
- 5.4.4 Der Fördersatz für jedes Einzelvorhaben beträgt maximal 75 Prozent. Dem Antrag ist eine Bestätigung beizufügen, dass die Kofinanzierung in Höhe von mindestens 25 Prozent der Gesamtsumme durch den Antragsteller sichergestellt wird. Hierbei ist das Additionalitätsprinzip zu beachten. Soweit geldwerte Eigenleistungen unmittelbar für das Projekt eingesetzt und separat ausgewiesen werden können, können diese im Rahmen der Vorschriften zur ESF-Förderfähigkeit als Kofinanzierung Berücksichtigung finden.
- 5.4.5 Kooperationen mehrerer antragsberechtigter Partner sowie Verbundanträge fließen in die Auswahlentscheidung positiv ein. Die teilweise Weiterleitung der Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger an Kooperationspartner gemäß Nummer 12 der VV zu § 44 Absatz 1 LHO ist zugelassen.

5.4.6 Förderungen mit Beihilferelevanz:

Förderungen nach dieser Richtlinie mit Beihilferelevanz gelten als „De-minimis“-Beihilfen und richten sich nach den diesbezüglichen jeweils geltenden Bestimmungen der Europäischen Union³. Eine Kumulierung von „De-minimis“-Beihilfen nach diesem Förderprogramm mit öffentlichen Mitteln ist somit nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den vorgegebenen Schwellenwert von 200 000 Euro nicht übersteigt. Diese Höchstbeträge gelten für „De-minimis“-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Ausgenommen von der Gewährung von „De-minimis“-Beihilfen sind die vom Anwendungsbereich der „De-minimis“-Verordnung ausgeschlossenen Bereiche. Jede „De-minimis“-Beihilfe, die derselbe Zuwendungsempfänger in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, ist der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung anzugeben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den ESF 2007 - 2013 können nur solche Vorhaben realisiert werden, die entweder abschließenden Charakter haben oder für die eine Verstetigung außerhalb der ESF-Förderung vorgesehen ist. Eine Förderung kann auch über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren beantragt werden. Im Ausnahmefall ist bei erfolgreicher Zwischenevaluierung eine Verlängerung des Durchführungszeitraums möglich.

³ Derzeit gilt die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG Nr. L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5).

- 6.2 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen (darunter nach Geschlecht), der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung.

- 6.3 Die Teilnehmer/innen und Maßnahmebeteiligte sind durch die geförderten Maßnahmeträger auf die Förderung des MWFK aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (unter anderem Schriftverkehr, Beschilderung am Objekt, im Internet und insbesondere auch gegenüber den Medien) in geeigneter Form so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle der Europäischen Gemeinschaft und des Landes Brandenburg für die Aktivitäten nach dieser Förderung zum Ausdruck gebracht wird. Arbeitshinweise und verbindliche Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit sind im „Merkblatt Information und Publizität für ESF-geförderte Projekte“ zusammengefasst und stehen zum Download auf der ESF-Website www.esf.brandenburg.de zur Verfügung. Die Vorgaben im Merkblatt sind verbindlich anzuwenden. Mindestens eine öffentlichkeitswirksame Aktion ist jeweils am Beginn und zum Abschluss der Maßnahmen nach dieser Richtlinie durchzuführen, mit der insbesondere die Bürgerinnen und Bürger in der Region über die Ziele beziehungsweise Ergebnisse der ESF-geförderten Maßnahme informiert werden. Im Projektantrag ist die Planung und Kalkulation für die projektbezogenen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen darzustellen.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 erklären sich die Begünstigten der ESF-Förderung bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in das gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zu veröffentlichende Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.

7 Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Antragsberechtigten können bis zum 31. März 2011 beim MWFK einen Antragsentwurf einreichen, aus dem sich entnehmen lässt, in welcher Weise das Vorhaben zum Erreichen der Förderziele der Richtlinie beitragen soll. Sofern das zur Verfügung stehende Mittelkontingent es zulässt, können auch später gestellte Anträge noch berücksichtigt werden. In den Folgejahren teilt das Ministerium auf seiner Internetpräsenz mit, bis zu welchem Datum erneut Anträge eingereicht werden können.

Durch das MWFK erfolgt die fachliche Prüfung der Konzepte. Das MWFK informiert die Bewerber über

das Ergebnis der Prüfung. Bei einer positiven Bewertung werden die ausgewählten Bewerber aufgefordert, einen Online-Antrag über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH www.lasa-brandenburg.de zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die LASA Brandenburg GmbH.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 Prozent der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 10 000 Euro pro Letztzuwendungsempfänger, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg. Darüber hinaus finden auf Grund der ESF-Kofinanzierung die einschlägigen ESF-Bestimmungen einschließlich gegebenenfalls noch zu erlassender Bestimmungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 - 2013 Anwendung. Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999, der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.

Die durch die ESF-Verwaltungsbehörde bestimmte Aufteilung des Verhältnisses der Zuwendungshöhe für die NUTS-2-Regionen Brandenburg Nord-Ost und Brandenburg Süd-West nach dem Wohnort- beziehungsweise Arbeitgeberprinzip ist einzuhalten.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind die in Artikel 19 Ab-

satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 genannten Stellen prüfberechtigt. Die Begünstigten der Förderung sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung das Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

7.5 Subventionserhebliche Tatsachen

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger gegenüber im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Dieses Förderprogramm tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Änderung des Runderlasses über die Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Frauen und Familie
Vom 9. Februar 2011

I.

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie über die Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz vom 8. März 2006 (ABl. S. 283) wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird die Angabe „31. März 2011“ durch die Angabe „31. März 2012“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Biogasanlage in 16244 Schorfheide, OT Lichterfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. Februar 2011

Die Firma Agrar GmbH Lichterfelde-Golzow, Choriner Weg 5 in 16230 Chorin, OT Golzow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16244 Schorfheide, OT Lichterfelde in der Gemarkung Lichterfelde, Flur 7, Flurstück 175 (Landkreis Barnim) eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Biogasanlage in 16248 Hohenfinow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. Februar 2011

Die Firma MTK Hohenfinow GmbH, Eberswalder Straße 23 in 16259 Bad Freienwalde beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16248 Hohenfinow in der Gemarkung Hohenfinow, Flur 3, Flurstück 106 (Landkreis Barnim) eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002

(BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier in 03130 Spremberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. Februar 2011

Der Firma Hamburger-Rieger GmbH & Co. KG, Papierfabrik Spremberg in 03130 Spremberg, An der Heide B 5 wurde die Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück An der Heide B 5 in 03130 Spremberg, in der Gemarkung Spremberg, Flur 36, Flurstücke 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 192, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 207, 209, 210, 215, 217, 249, 251, 254, 256, 258, 260, 268, 269, 274, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288 und 289, Flur 37, Flurstücke 210, 222, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254 und 255, Gemarkung Zerze, Flur 2, Flurstücke 22/2, 23/2, 24/2, 25/5, 25/6, 25/7, 26/5, 26/6, 26/7, 48/3, 55/4, 55/5, 55/6, 56/4, 56/5, 56/6, 65/1, 67/1, 68/1, 79/2, 80/2, 81, 82 und 83/2

eine Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag in wesentlichen Teilen durch die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Papiermaschine „Projekt White Gigant“ zu ändern. Die Gesamtkapazität der geänderten Anlage beträgt dann 780.000 t/a.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Änderungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 24.02.2011 bis einschließlich 09.03.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, bei der Stadtverwaltung Spremberg, Bau- und Planungsamt, Zimmer 1.08, Am Markt 2 in 03130 Spremberg und bei der Gemeindeverwaltung Spreetal, Sachgebiet Bauwesen/Liegenschaften, Zimmer 1, Spremberger Straße 25 in 02979 Spreetal, OT Burgneudorf zur Einsichtnahme von jedermann während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Waldumwandlung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Außenstelle Peitz
Vom 7. Februar 2011

Der Antragsteller plant im Landkreis Spree-Neiße, Gemarkung Spremberg, Flur 8, Flurstücke 67/1, 59; Flur 9, Flurstück 199/3; Gemarkung Sellessen, Flur 3, Flurstück 27/1 die Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG auf einer Fläche von 9,7010 ha (Entleerung Spülbecken Talsperre Spremberg).

Gemäß Nummer 17.2.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Waldumwandlung von 5 ha bis weniger als 10 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 27.01.2011, AZ: LFB 7.FT3(03)-U2-271/11 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 035601 37112 während der Dienstzeit bei Herrn Friedrich, Landesbetrieb Forst Brandenburg, Außenstelle Peitz, August-Bebel-Straße 27, 03185 Peitz eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Außenstelle Peitz
Vom 7. Februar 2011

Der Antragsteller plant im Landkreis Spree-Neiße, Gemarkung Groß Oßnig, Flur 1, Flurstücke 170, 171, 189, 235, 237, 241/1, 242, 243, 249, 250, 252, 260, 604, 610; Flur 2, Flurstücke 184, 185, 186, 187/1, 187/2, 212, 213, 214; Flur 6, Flurstücke 162, 165, 166, 175/1, 176/1, 24/3, 249 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 9,3157 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 27.01.2011, AZ: LFB 7.FT3(02)-EA-02/11 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 035601 37112 während der Dienstzeit bei Herrn Friedrich, Landesbetrieb Forst Brandenburg, Außenstelle Peitz, August-Bebel-Straße 27, 03185 Peitz eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutsche-Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischenprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte (PO-Z)

Vom 27. November 2008

Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg als Zuständige Stelle erlässt gemäß § 49 Absatz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) folgende, am 14.03.2008 vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen in dem durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Sozialversicherungsfachangestellten (AO-SozV) vom 18. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I S. 1975) anerkannten Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte/r:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt - Prüfungsausschüsse -

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfassung, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt - Vorbereitung der Prüfung -

- § 7 Prüfungstermin, Prüfungsort
- § 8 Anmeldung zur Prüfung
- § 9 Nachteilsausgleich

III. Abschnitt - Durchführung der Prüfung -

- § 10 Prüfungszweck
- § 11 Gegenstand und Gliederung der Prüfung
- § 12 Prüfungsaufgaben
- § 13 Nichtöffentlichkeit
- § 14 Leitung und Aufsicht
- § 15 Ausweispflicht und Belehrung
- § 16 Täuschungshandlungen und störendes Verhalten
- § 17 Geltendmachung von Störungen
- § 18 Nichtteilnahme

IV. Abschnitt - Bewertung, Prüfungsbescheinigung -

- § 19 Bewertung
- § 20 Prüfungsbescheinigung

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen -

- § 21 Prüfungsunterlagen
- § 22 Inkrafttreten

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

Für die Abnahme der Prüfung errichtet die Zuständige Stelle nach Bedarf einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die in § 1 Absatz 2 AO-SozV bezeichneten Fachrichtungen gesetzliche Unfallversicherung und gesetzliche Rentenversicherung.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, je einem Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einem Lehrer¹ einer berufsbildenden Schule. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Beauftragten der Arbeitnehmer und die Lehrer richtet sich nach § 40 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 BBiG.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zuständigen Stelle für vier Jahre berufen. Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung.

(4) Von Absatz 1 Satz 1 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht berufen werden kann.

(5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeiteräumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe die Zuständige Stelle mit Genehmigung der in den Ländern Berlin und Brandenburg jeweils zuständigen obersten Landesbehörden festsetzt.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von der Mitwirkung ausgeschlossen sind oder nach § 21 VwVfG ausgeschlossen wurden.

¹ Soweit im Folgenden bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet wird, sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung der Zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes.

(3) Ist infolge des Ausschlusses eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, muss die Zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss der gleichen Fachrichtung übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfassung, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz im Prüfungsausschuss kann jährlich zwischen den Gruppen wechseln.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Zuständige Stelle bestimmt im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses Näheres zur Geschäftsführung, insbesondere zur Protokollführung und zur Durchführung der Beschlüsse.

§ 5

Geschäftsführung

Die Zuständige Stelle bestimmt im Benehmen mit den vorsitzenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses Näheres zur Geschäftsführung, insbesondere zu Einladungen, zur Protokollführung und zur Durchführung der Beschlüsse.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Zuständigen Stelle.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermin, Prüfungsort

(1) Die Prüfung soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Den Prüfungstermin und den Prüfungsort bestimmt die Zuständige Stelle im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses, dem Auszubildenden und der überbetrieblichen Einrichtung, die die Ausbildungsmaßnahmen nach § 5 Absatz 2 AO-SozV durchführen.

(2) Die Zuständige Stelle gibt den Prüflingen den Prüfungstermin, den Ort, die Anmeldefrist und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel rechtzeitig über den Auszubildenden bekannt. Auf das Antragsrecht nach § 9 ist dabei hinzuweisen.

§ 8

Anmeldung zur Prüfung

Die Auszubildenden haben die Prüflinge innerhalb der Anmeldefrist (§ 7 Absatz 2) bei der Zuständigen Stelle anzumelden und ihn unter Hinweis auf die Folgen der Nichtteilnahme (§ 43 Absatz 1 Nummer 2 BBiG) hiervon zu unterrichten.

§ 9

Nachteilsausgleich

(1) Zur Wahrung der Chancengleichheit erhalten behinderte Menschen auf Antrag die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch nicht herabgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die nicht unter dem Schutz des SGB IX stehen, aber aufgrund einer aktuellen Beeinträchtigung ohne einen Ausgleich benachteiligt wären.

(2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Zuständige Stelle über die Erleichterung entscheiden, sie gegebenenfalls vorbereiten und/oder den Prüfungsausschuss und die aufsichtführende Person unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Arbeiten ergeben. Art und Umfang der Erleichterung sind, soweit möglich, mit den Prüflingen zu erörtern; bei behinderten Menschen ist auf deren Wunsch die Vertrauensperson zu beteiligen. Tritt eine Beeinträchtigung erst während der Prüfung auf, ist unverzüglich die Zuständige Stelle zu informieren, damit sie kurzfristig über geeignete Maßnahmen entscheiden kann.

(3) Die aufsichtführenden Personen haben darauf zu achten, dass die von der Zuständigen Stelle eingeräumten Erleichterungen umgesetzt werden.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 10

Prüfungszweck

Durch die Prüfung soll der Ausbildungsstand festgestellt werden, um erforderlichenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

§ 11

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Gegenstand der Prüfung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach den Anlagen 1 bis 5 zu § 4 AO-SozV in der jeweiligen Fachrichtung während des ersten Ausbildungsjahres zu vermitteln sind, sowie der im ersten Schuljahr in der Berufsschule entsprechend dem Rahmenplan zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in folgenden Prüfungsfächern durchzuführen:

1. Versicherung und Finanzierung,
2. Leistungen,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Bearbeitungsdauer beträgt für die ersten beiden Prüfungsfächer insgesamt 120, für das dritte Prüfungsfach 60 Minuten.

(3) Die in Absatz 2 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 12

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung nach § 19 und bestimmt die Hilfsmittel.

(2) Wird die Prüfung in einer Fachrichtung gleichzeitig von mehreren Prüfungsausschüssen abgenommen, sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung nach § 19 zu beschließen und die Hilfsmittel zu bestimmen. Das Nähere bestimmt die Zuständige Stelle.

§ 13

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 14

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitgliedes vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die Zuständige Stelle regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer die Prüfungsaufgaben selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln bearbeiten. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind alle Vorkommnisse und Vorgänge zu dokumentieren, die möglicherweise für die vom Prüfungsausschuss oder der Zuständigen Stelle zu treffende Entscheidungen bedeutsam sind.

(3) Die Prüfungsarbeiten sind nicht mit den Namen der Prüfungsteilnehmer, sondern mit Kennziffern zu versehen.

§ 15

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes oder der aufsichtführenden Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und störendem Verhalten zu belehren.

§ 16

Täuschungshandlungen und störendes Verhalten

(1) Täuscht ein Prüfling während der Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er einem anderen dabei, teilt die aufsichtführende Person dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Zuständigen Stelle mit. Der Prüfling darf die Prüfungsaufgaben zu Ende bearbeiten. Stört ein Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn die aufsichtführende Person von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Bei einer Täuschungshandlung kann er je nach Schwere der Täuschungshandlung bei der betreffenden Arbeit Punkte abziehen oder sie mit dem Punktwert Null bewerten. Bei einer Störung, die zum Ausschluss von der weiteren Bearbeitung geführt hat, kann er die bis zum Ausschluss erbrachte Leistung bewerten oder die Wiederholung der Prüfungsleistung anordnen.

§ 17

Geltendmachung von Störungen

(1) Fühlt sich ein Prüfling während der Prüfung durch äußere Einwirkungen oder durch das Verhalten anderer Prüflinge erheblich gestört, hat er das unverzüglich gegenüber der aufsichtführenden Person oder dem vorsitzenden Mitglied zu rügen. Die Zuständige Stelle ist sofort zu informieren.

(2) Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied, ob die Störung erheblich war und ob und durch welche Maßnahme die Beeinträchtigung noch während der Prüfung ausgeglichen werden kann. Ist das nicht möglich, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wiederholung der Prüfungsleistung.

§ 18

Nichtteilnahme

Hat ein Prüfling an der Prüfung nicht teilgenommen, ist er zur nächstmöglichen Zwischenprüfung unter Hinweis auf die Folgen einer Nichtteilnahme erneut anzumelden. Bricht der Prüfling die Prüfung ab, bestimmt der Prüfungsausschuss, ob die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist oder die vorliegenden Ergebnisse für eine Bewertung ausreichen.

IV. Abschnitt

Bewertung, Prüfungsbescheinigung

§ 19

Bewertung

(1) Jede Prüfungsarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach dem letzten Prüfungstag von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig und unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten. Der Zweitprüfer kann Kenntnis von der Bewertung des Erstprüfers haben. Im Einvernehmen mit der Zuständigen Stelle kann der Prüfungsausschuss zur Bewertung ein-

zelner Prüfungsarbeiten auch gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere von Lehrkräften berufsbildender Schulen einholen, sofern das für eine vollständige und inhaltlich zutreffende Bewertung erforderlich ist. Im Rahmen der Begutachtung sind die für die Bewertung erheblichen Tatsachen zu dokumentieren.

(2) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu dokumentieren:

	Punkte	
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = sehr gut	100,0	bis 87,5
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut	unter 87,5	bis 75
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend	unter 75	bis 62,5
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht = ausreichend	unter 62,5	bis 50
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = mangelhaft	unter 50	bis 25
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = ungenügend	unter 25	bis 0

(3) Für erhebliche Mängel bei der Gliederung der Arbeit, im Ausdruck sowie bei der äußeren Form und der Rechtschreibung können jeweils bis zu 2 Punkten von den für die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden. Bemerkungen und Bewertung sind nicht in der Prüfungsarbeit, sondern auf einer besonderen Unterlage vorzunehmen; diese gehört zu den Prüfungsunterlagen.

(4) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsarbeit ist die Summe der erzielten Punkte durch zwei zu dividieren. Ergeben sich dabei Bruchteile von Punkten, ist auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

§ 20

Prüfungsbescheinigung

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung.

(2) Die Bescheinigung enthält

- a) die Bezeichnung „Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung“,
- b) die Personalien des Prüflings,

- c) die Bezeichnung des Ausbildungsberufs, der Fachrichtung, in der der Prüfling ausgebildet wird, sowie den Auszubildenden,
- d) die in den Prüfungsarbeiten erzielten durchschnittlichen Punktzahlen,
- e) das Datum der Prüfung,
- f) die Unterschriften des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses,
- g) das Siegel der Zuständigen Stelle.

(3) Die Bescheinigung hat auch die in den einzelnen Prüfungsarbeiten festgestellten Mängel im Ausbildungsstand anzugeben; sie kann ferner Hinweise enthalten, die der Ausbildung förderlich sind.

(4) Eine Mehrausfertigung der Bescheinigung erhalten der gesetzliche Vertreter, der Auszubildende, die Berufsschule und die Zuständige Stelle.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21

Prüfungsunterlagen

Eine Mehrausfertigung der Prüfungsbescheinigung wird zu den Unterlagen der Abschlussprüfung genommen. Die übrigen Prüfungsunterlagen können dem Prüfungsteilnehmer ausgehändigt werden. Nicht ausgehändigte Prüfungsunterlagen werden von der Zuständigen Stelle acht Monate aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit haben der Prüfling, der gesetzliche Vertreter und der Auszubildende das Recht, die Prüfungsunterlagen einzusehen.

§ 22

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern für Berlin und Brandenburg in Kraft. Die Prüfungsordnungen zur Durchführung von Zwischenprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte vom 08.12.1993 und 15.12.1998 treten gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 27.11.2008

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
als Zuständige Stelle nach dem BBiG

gez. Roßbach

**Prüfungsordnung
zur Durchführung von Abschlussprüfungen
für Sozialversicherungsfachangestellte (PO-A)**

Vom 17. November 2010

Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg als Zuständige Stelle erlässt gemäß § 47 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) folgende, am 14.03.2008 vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in dem durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Sozialversicherungsfachangestellten (AO-SozV) vom 18. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I S. 1975) anerkannten Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte/r:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt - Prüfungsausschüsse -

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfassung, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt - Vorbereitung der Prüfung -

- § 7 Prüfungstermin, Prüfungsort
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 11 Anmeldung zur Prüfung
- § 12 Entscheidung über die Zulassung
- § 13 Zuordnung der Prüfungsbewerber

III. Abschnitt - Durchführung der Prüfung -

- § 14 Prüfungsziel
- § 15 Gegenstand und Gliederung der Prüfung in der Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung
- § 16 Gegenstand und Gliederung der Prüfung in der Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung
- § 17 Prüfungsaufgaben
- § 18 Nichtöffentlichkeit
- § 19 Leitung und Aufsicht
- § 20 Ausweisungspflicht und Belehrung
- § 21 Täuschungshandlungen und störendes Verhalten
- § 22 Geltendmachung von Störungen
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt - Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses -

- § 24 Bewertung
- § 25 Teilnahme an der mündlichen Prüfung
- § 26 Ergänzungsprüfung
- § 27 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 28 Prüfungszeugnis
- § 29 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt - Wiederholungsprüfung -

- § 30 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt - Schlussbestimmungen -

- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Inkrafttreten

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

§ 1
Errichtung

Für die Abnahme der Prüfung errichtet die Zuständige Stelle nach Bedarf einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die in § 1 Absatz 2 AO-SozV bezeichneten Fachrichtungen gesetzliche Unfallversicherung und gesetzliche Rentenversicherung.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, je zwei Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einem Lehrer¹ einer berufsbildenden Schule. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Beauftragten der Arbeitnehmer und die Lehrer richtet sich nach § 40 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 BBiG.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zuständigen Stelle für vier Jahre berufen. Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung.

(4) Von Absatz 1 Satz 1 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe die Zuständige Stelle mit Genehmigung der in den Ländern Berlin und Brandenburg jeweils zuständigen obersten Landesbehörden festsetzt.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden.

¹ Soweit im Folgenden bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet wird, sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von der Mitwirkung ausgeschlossen sind oder nach § 21 VwVfG ausgeschlossen wurden.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung der Zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes.

(3) Ist infolge des Ausschlusses eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, muss die Zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss der gleichen Fachrichtung übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfassung, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Sie sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz im Prüfungsausschuss kann jährlich zwischen den Gruppen wechseln.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(3) In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Abstimmung durch eine schriftliche Umfrage herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

§ 5

Geschäftsführung

Die Zuständige Stelle bestimmt im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungsausschüsse Näheres zur Geschäftsführung, insbesondere zu Einladungen, zur Protokollführung und zur Durchführung der Beschlüsse.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Zuständigen Stelle.

**II. Abschnitt
Vorbereitung der Prüfung**

§ 7

Prüfungstermin, Prüfungsort

(1) Die Zuständige Stelle bestimmt im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses, dem Auszubildenden

und der überbetrieblichen Einrichtung, die die Ausbildungsmaßnahmen nach § 5 Absatz 2 AO-SozV durchführen, Ort und Termin der schriftlichen Prüfung. Die Zuständige Stelle gibt den Termin, den Ort der schriftlichen Prüfung und die Anmeldefrist möglichst zwei Monate vorher bekannt. Maßgebender Termin, nach dem sich die Fristen im Prüfungsverfahren richten, ist der letzte Tag der schriftlichen Prüfung.

(2) Die Termine für die mündliche Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 8

Nachteilsausgleich

(1) Zur Wahrung der Chancengleichheit erhalten behinderte Menschen auf Antrag die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch nicht herabgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die nicht unter dem Schutz des SGB IX stehen, aber aufgrund einer aktuellen Beeinträchtigung ohne einen Ausgleich benachteiligt wären.

(2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Zuständige Stelle über die Erleichterung entscheiden, sie gegebenenfalls vorbereiten und den Prüfungsausschuss und die aufsichtführende Person unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Arbeiten und der mündliche Prüfung ergeben. Art und Umfang der Erleichterung sind, soweit möglich, mit den Prüflingen zu erörtern; bei behinderten Menschen ist auf deren Wunsch die Vertrauensperson zu beteiligen. Tritt eine Beeinträchtigung erst während der Prüfung auf, ist unverzüglich die Zuständige Stelle zu informieren, damit sie kurzfristig über geeignete Maßnahmen entscheiden kann.

(3) Die aufsichtführenden Personen haben darauf zu achten, dass die von der Zuständigen Stelle eingeräumten Erleichterungen umgesetzt werden.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung sind Auszubildende zuzulassen, die

1. die Ausbildungszeit zurückgelegt haben oder deren Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin (§ 7 Absatz 1 Satz 3) endet,
2. an der Zwischenprüfung teilgenommen und den schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt haben und
3. deren Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder sie noch ihre gesetzlicher Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

Behinderte Menschen sind auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen der Nummern 2 und 3 nicht vorliegen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungsein-

richtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte/Sozialversicherungsfachangestellter entspricht.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhören der Auszubildenden und der Berufsschulen sowie der Einrichtungen, die die Ausbildungsmaßnahmen nach § 5 Absatz 2 AO-SozV durchführen, vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die nach § 2 AO-SozV als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf Sozialversicherungsfachangestellte/Sozialversicherungsfachangestellter tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die berufliche Handlungsfähigkeit erworben wurde, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden berücksichtigt.

(3) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 11

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Auszubildenden haben die Auszubildenden mit deren Zustimmung innerhalb der Anmeldefrist (§ 7 Absatz 1) bei der zuständigen Stelle anzumelden.

(2) In Fällen des § 10 und wenn bei Wiederholungsprüfungen kein Ausbildungsverhältnis mehr besteht, kann der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin innerhalb der Anmeldefrist (§ 7 Absatz 1) selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.

(3) Der Anmeldung sollen beigefügt werden

- a) in den Fällen des § 9 und des § 10 Absatz 1:
 - aa) eine Bestätigung des Auszubildenden, dass der schriftliche Ausbildungsnachweis geführt wurde,
 - bb) das Zeugnis über die abgelegte Zwischenprüfung,
 - cc) gegebenenfalls Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- b) in den Fällen des § 10 Absatz 2:

Ausbildungs- oder Tätigkeitsnachweise und Zeugnisse oder andere Unterlagen, mit denen der Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des § 10 Absatz 2 glaubhaft gemacht werden soll,

c) in den Fällen des § 10 Absatz 3:

die Bescheinigung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle.

Für die Wiederholungsprüfung ist eine form- und fristgerechte Anmeldung ausreichend, soweit die übrigen Unterlagen der Zuständigen Stelle vorliegen.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung hieraus kein Nachteil erwachsen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen möglichst einen Monat vor der schriftlichen Prüfung unter Angabe der Prüfungstage, des Prüfungsortes, der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und der Termine der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Auf das Antragsrecht nach § 8 und die Folgen von Täuschungshandlungen und störendem Verhalten nach § 21 ist dabei hinzuweisen.

(4) Ist die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben erfolgt, kann der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings

- a) bis zum ersten Prüfungstag die Zulassung widerrufen,
- b) innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstag in schwerwiegenden Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, ist das Prüfungszeugnis unverzüglich an die Zuständige Stelle zurückzugeben.

§ 13

Zuordnung der Prüfungsbewerber

Die Prüflinge sind den Prüfungsausschüssen nach Fachrichtungen und dann nach örtlichen Gesichtspunkten zuzuweisen. Die Zuständige Stelle kann Prüflinge den Prüfungsausschüssen so zuweisen, dass eine gleichmäßige Verteilung auf die Prüfungsausschüsse erreicht wird.

III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 14

Prüfungsziel

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob er fähig ist, seine Arbeit selbständig zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren.

§ 15

**Gegenstand und Gliederung der Prüfung in der
Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung**

(1) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 zu § 4 AO-SozV aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll an vier aufeinander folgenden Arbeitstagen stattfinden. Die Prüfung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde kann im Einvernehmen mit dem Auszubildenden und den überbetrieblichen Einrichtungen, die die Ausbildungsmaßnahmen nach § 5 Absatz 2 AO-SozV durchführen, schon vorher stattfinden, frühestens jedoch nach Beendigung des Berufsschulunterrichts. In diesem Fall soll die schriftliche Prüfung in den verbleibenden Prüfungsfächern an drei aufeinander folgenden Arbeitstagen stattfinden. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung stattfinden.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer zum Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit im

1. Prüfungsfach Versicherung und Finanzierung
in einer Arbeit von 210 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann.
2. Prüfungsfach Leistungen
in zwei Arbeiten von je 120 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten
 - a) Heilbehandlung bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit,
 - b) Geldleistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann.

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde
in einer Arbeit von 90 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten
 - a) Arbeitsrecht und Beschäftigung,
 - b) betrieblicher Leistungsprozess,
 - c) Wirtschaftskreislauf und Konjunktur

bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten. In diesem Gespräch soll der Prüfling auf der Grundlage einer Aufgabe zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

(5) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 16

**Gegenstand und Gliederung der Prüfung in der
Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung**

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich in der Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung auf die in der Anlage 3 zu § 4 AO-SozV aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll an vier aufeinander folgenden Arbeitstagen stattfinden. Die Prüfung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde kann im Einvernehmen mit dem Auszubildenden und den überbetrieblichen Einrichtungen, die die Ausbildungsmaßnahmen nach § 5 Absatz 2 AO-SozV durchführen, schon vorher stattfinden, frühestens jedoch nach Beendigung des Berufsschulunterrichts. In diesem Fall soll die schriftliche Prüfung in den verbleibenden Prüfungsfächern an drei aufeinander folgenden Arbeitstagen stattfinden. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung stattfinden.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer zum Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit im

1. Prüfungsfach Versicherung und Finanzierung
in einer Arbeit von 180 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann.
2. Prüfungsfach Leistungen
in zwei Arbeiten von je 135 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten
 - a) Rehabilitation,
 - b) Rentenansprüche, -höhe und -zahlung

lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann.

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde
in einer Arbeit von 90 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten
 - a) Arbeitsrecht und Beschäftigung,
 - b) betrieblicher Leistungsprozess,
 - c) Wirtschaftskreislauf und Konjunktur

bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten. In diesem Gespräch soll der Prüfling auf der Grundlage einer Aufgabe zeigen, dass er berufsprak-

tische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

(5) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 17

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung nach § 24 und bestimmt die Hilfsmittel.

(2) Wird die Prüfung in einer Fachrichtung gleichzeitig von mehreren Prüfungsausschüssen abgenommen, sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung nach § 23 zu beschließen und die Hilfsmittel zu bestimmen. Das Nähere bestimmt die Zuständige Stelle.

§ 18

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der für die Länder Berlin und Brandenburg jeweils zuständigen obersten Landesbehörden und der Zuständigen Stelle sowie Mitglieder beziehungsweise im Vertretungsfall stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Andere Personen können mit Einverständnis des vorsitzenden Mitgliedes und des Prüflings bei dem mündlichen Prüfungsgespräch anwesend sein, die Zuständige Stelle ist vorab über die Teilnahme zu informieren. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 19

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitgliedes vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die Zuständige Stelle regelt für die schriftliche Prüfung die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge die Prüfungsleistungen selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbringen. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind alle Vorkommnisse zu dokumentieren, die möglicherweise für die vom Prüfungsausschuss oder der Zuständigen Stelle zu treffenden Entscheidungen bedeutsam sind.

(3) Die Prüfungsarbeiten sind nicht mit den Namen der Prüfungsteilnehmer, sondern mit Kennziffern zu versehen.

§ 20

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes oder der aufsichtführenden Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel

sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 21

Täuschungshandlungen und störendes Verhalten

(1) Täuscht ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er einem anderen dabei, teilt die aufsichtführende Person dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Zuständigen Stelle mit. Der Prüfling darf die Prüfungsaufgaben zu Ende bearbeiten. Stört ein Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn die aufsichtführende Person von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des störenden Verhaltens entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Bei einer Täuschungshandlung kann er je nach Schwere der Täuschungshandlung bei der betreffenden Arbeit Punkte abziehen oder sie mit dem Punktwert Null bewerten. Bei einer Störung, die zum Ausschluss von der weiteren Bearbeitung geführt hat, kann er die bis zum Ausschluss erbrachte Leistung bewerten oder die Wiederholung der Prüfungsleistung anordnen.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhören des Prüflings die Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Frist gilt nicht, wenn der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat. § 12 Absatz 4 letzter Satz gilt.

(4) Für die mündliche Prüfung gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 22

Geltendmachung von Störungen

(1) Fühlt sich ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung durch äußere Einwirkungen oder durch das Verhalten anderer Prüflinge erheblich gestört, hat er dies unverzüglich gegenüber der aufsichtführenden Person oder dem vorsitzenden Mitglied zu rügen. Eine Beeinträchtigung während der mündlichen Prüfung ist ebenfalls unverzüglich gegenüber dem vorsitzenden Mitglied zu rügen.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 informiert die aufsichtführende Person oder das vorsitzende Mitglied sofort die Zuständige Stelle. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied, ob die Störung erheblich war und ob und durch welche Maßnahme die Beeinträchtigung noch während der Prüfung ausgeglichen werden kann. Ist das nicht möglich, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wiederholung der Prüfungsleistung.

(3) Rügt der Prüfling eine Störung der mündlichen Prüfung, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Beeinträchtigung durch die Störung erheblich war und gegebenenfalls, ob die mündliche Prüfung zu wiederholen ist oder der Rüge auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

§ 23

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Prüfling kann bis zum Beginn der Prüfung aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. Der wichtige Grund ist unverzüglich nachzuweisen, bei einer Erkrankung durch ein amt- oder personalärztliches Attest. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat ein Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern er nicht aus wichtigem Grund gehindert war, die Erklärung rechtzeitig abzugeben. Das Gleiche gilt, wenn der wichtige Grund nicht unverzüglich nachgewiesen wird.

(2) Bricht ein Prüfling aus wichtigem Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. Der wichtige Grund ist unverzüglich nachzuweisen, bei einer Erkrankung durch ein amt- oder personalärztliches Attest. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor oder wird der wichtige Grund nicht unverzüglich nachgewiesen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Nimmt ein Prüfling aus wichtigem Grund an einzelnen Prüfungsarbeiten nicht teil und weist er den wichtigen Grund unverzüglich nach, sind die versäumten Prüfungsarbeiten nachzuholen. Anderenfalls sind die versäumten Prüfungsarbeiten mit dem Punktwert Null zu bewerten.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes, die Unverzüglichkeit des Nachweises und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.

**IV. Abschnitt
Bewertung, Feststellung und
Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

§ 24

Bewertung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind die Prüfungsarbeiten der einzelnen Prüfungsfächer jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig und unabhängig voneinander zu bewerten. Der Zweitprüfer kann Kenntnis von der Bewertung des Erstprüfers haben. Im Einvernehmen mit der Zuständigen Stelle kann der Prüfungsausschuss zur Bewertung einzelner Prüfungsarbeiten auch gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere von Lehrkräften berufsbildender Schulen einholen, sofern das für eine vollständige und inhaltlich zutreffende Bewertung erforderlich ist. Im Rahmen der Begutachtung sind die für die Bewertung erheblichen Tatsachen zu dokumentieren.

(2) In der mündlichen Prüfung sind die Leistungen von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. In Ausnahmefällen kann die mündliche Prüfung auch von vier Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgenommen werden.

(3) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

Note

Punkte

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = sehr gut	100,0	bis 87,5
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut	unter 87,5	bis 75
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend	unter 75	bis 62,5
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht = ausreichend	unter 62,5	bis 50
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = mangelhaft	unter 50	bis 25
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = ungenügend	unter 25	bis 0

(4) Für erhebliche Mängel bei der Gliederung der Arbeit, im Ausdruck sowie bei der äußeren Form und der Rechtschreibung können jeweils bis zu 2 Punkte von den für die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden. Bemerkungen und Bewertung sind nicht in der Prüfungsarbeit, sondern auf einer besonderen Unterlage vorzunehmen; diese gehört zu den Prüfungsunterlagen.

(5) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl in den Prüfungsfächern und in der mündlichen Prüfung ist die Summe der jeweils erzielten Punkte durch die jeweilige Anzahl der beteiligten Ausschussmitglieder zu dividieren. Ergeben sich dabei Bruchteile von Punkten, ist auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

§ 25

Teilnahme an der mündlichen Prüfung

(1) An der mündlichen Prüfung darf nicht teilnehmen, wessen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ oder in drei Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ bewertet wurden. In diesen Fällen ist die Prüfung nicht bestanden. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Die an der mündlichen Prüfung Teilnehmenden werden mindestens eine Woche vorher eingeladen. Dabei sind ihnen die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern mitzuteilen. Ferner sind sie auf die Möglichkeit, erforderlichenfalls eine Ergänzungsprüfung zu beantragen, und das Recht hinzuweisen, eine Begründung für die Bewertung ihrer Leistungen in der mündlichen Prüfung und einer Ergänzungsprüfung zu erfragen.

§ 26

Ergänzungsprüfung

(1) Sind die Prüfungsleistungen in einem oder zwei Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ und in dem dritten Fach mit mindestens

„ausreichend“ bewertet worden, ist die schriftliche Prüfung auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in dem oder in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsfächer durch ein Prüfungsgespräch von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dieses für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Stehen zwei Prüfungsfächer zur Auswahl, bestimmt der Prüfling in welchem Fach er geprüft werden will.

(2) Der Antrag ist unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens im Anschluss an die Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung beim vorsitzenden Mitglied zu stellen. Ob die Voraussetzungen für eine Ergänzungsprüfung vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Ergänzungsprüfung soll sich unmittelbar an die mündliche Prüfung anschließen.

(3) § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl in der Ergänzungsprüfung ist die Summe der jeweils vergebenen Punkte durch die Anzahl der Prüfer zu dividieren. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl in diesem Prüfungsfach sind die durchschnittlichen Punktzahlen des schriftlichen Teils des Prüfungsfaches und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. Dabei findet § 24 Absatz 5 Satz 2 Anwendung.

§ 27

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach § 24 Absatz 3.

(2) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die in den Prüfungsfächern und der mündlichen Prüfung erzielten Punkte zu addieren und durch vier zu dividieren. § 24 Absatz 5 Satz 2 gilt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in mindestens zwei der drei Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden; es sei denn, die Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung wurde mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung, einer Ergänzungsprüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung mit, ob, mit welchem Gesamtergebnis und mit welcher Note die Prüfung bestanden wurde, auf Wunsch auch die in der mündlichen Prüfung erreichte durchschnittliche Punktzahl und die Gründe für diese Bewertung. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung gilt dieser Tag als Tag des Bestehens der Abschlussprüfung im Sinne des § 21 Absatz 2 BBiG.

§ 28

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der Zuständigen Stelle ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- a) die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes“,
- b) die Personalien des Prüflings,
- c) die Bezeichnung des Ausbildungsberufs und der Fachrichtung,
- d) die Gesamtnote der Prüfung,
- e) das Datum des Bestehens der Prüfung,
- f) die Unterschriften des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses und eines Vertreters oder einer Vertreterin der Zuständigen Stelle.
- g) das Siegel der Zuständigen Stelle.

Auf Antrag kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis gesondert ausgewiesen werden.

(3) Über die Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen wird eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt.

(4) Als Anlage zum Prüfungszeugnis soll eine Berufsbeschreibung (Ausbildungsprofil) ausgehändigt werden. Auf Antrag des Prüflings wird dem Zeugnis eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 29

Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Zuständigen Stelle einen Bescheid, der Ausbildende eine Mehrausfertigung. Darin sind die in den Prüfungsfächern erzielten Leistungen, gegebenenfalls das Ergebnis der mündlichen Prüfung, das Gesamtergebnis und die nicht zu wiederholenden Prüfungsleistungen, anzugeben. Auf die Bestimmungen des § 30 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 30

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, möglichst zum jeweils nächsten Prüfungstermin. § 11 findet Anwendung.

(2) Hat ein Prüfling in einzelnen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht, ist die Prüfung in diesen Prüfungsfächern nicht zu wiederholen. Die erzielten Leistungen sind bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wiederholungsprüfung zu berücksichtigen. Dies gilt nur, wenn sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

**VI. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 31

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der Zuständigen Stelle werden dem Prüfling schriftlich bekannt gegeben. Die Mitteilungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 32

Prüfungsunterlagen

Die Anmeldungen zur Prüfung, die Prüfungsarbeiten, die Bewertungsunterlagen und die Niederschriften werden bei der Zuständigen Stelle zwei Jahre aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit haben der Prüfling und/oder der gesetzliche Vertreter das Recht, die Prüfungsunterlagen einzusehen.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern für Berlin und Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnungen vom 13.02.1998 und 18.11.1999 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 17.11.2010

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
als Zuständige Stelle nach dem BBiG

Die vorstehende Prüfungsordnung wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes genehmigt.

Potsdam, den 22. Dezember 2010
AZ.: 26-5041 A1 V2

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des
Landes Brandenburg
Im Auftrag

gez.: Schattschneider

**Berichtigung
der Bekanntmachung des Rundfunk Berlin-
Brandenburg zur Veröffentlichung von Telemedien-
konzepten**

Bekanntmachung des Rundfunk Berlin-Brandenburg
Vom 1. Februar 2011

Die Bekanntmachung des Rundfunk Berlin-Brandenburg zur Veröffentlichung von Telemedienkonzepten vom 13. Oktober 2010 (ABl. S. 1783) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Tabelle unter den Ziffern 11) Sportschau.de und 12) Einsfestival.de sind die Angaben „S. 697 ff.“ jeweils durch die Angabe „S. 705“ zu ersetzen.

Potsdam/Berlin, den 1. Februar 2011

Rundfunk Berlin-Brandenburg

Dagmar Reim
Intendantin

**Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses
des Wahlausschusses des Versorgungswerkes
der Rechtsanwälte in Brandenburg**

Vom 22. Oktober 2010

Der Wahlausschuss des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg hat in seiner Sitzung vom 22.10.2010 wie folgt beschlossen:

„Die vom 9. bis 30. August 2006 erfolgte Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg wird für unwirksam erklärt.“

Dieser Verwaltungsakt und seine Begründung kann bis zum 16. März 2011 beim Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg an der Havel, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Wahlausschuss des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg an der Havel, erhoben werden.

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 21. April 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 2** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 297, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Denkmalplatz 4, groß 808 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 17.06.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 77.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 61/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 21. April 2011, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Plessa Blatt 699** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 208, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß 640 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Mehrfamilienhaus (Bj. ca. 1930) mit Nebengebäuden in der Gartenstraße 24.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 01.09.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 90.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 71/09

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. Mai 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9993** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 31, Gemarkung Forst, Flur 41, Flurstück 930, Landwirtschaftsfläche, Zum Turnplatz, 639 m²

Gemarkung Forst, Flur 41, Flurstück 931, Landwirtschaftsfläche, Zum Turnplatz, 290 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Wohngrundstück in Stadtrandlage, im B-Plangebiet „Am Turnplatz Noßdorf“.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 16/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. Mai 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Wohnungsgrundbuch von **Cottbus-Altstadt Blatt 1645** und im Teileigen-

tumsgrundbuch von **Cottbus-Altstadt Blatt 1688** eingetragenen 1/2 Anteile am

a) Wohnungseigentum, Blatt 1645

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 120,37/10.000 (einhundertzwanzig 37/100 Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altstadt, Flur 12, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Ostrower Wohnpark 8, 9, 10, 2.787 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet.

b) Teileigentum, Blatt 1688

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 14/10.000 (vierzehn Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altstadt, Flur 12, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Ostrower Wohnpark 8, 9, 10, 2.787 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz mit Nr. 51.

weitere gemeinsame Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis zu a) bis b):

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Altstadt Blätter 1638 bis 1769); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkungen:

Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung an Ehegatten und Abkömmlinge, durch den Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 19.11.1993/28.12.1994 (UR 771/93 und 826/94 - Notar Diekmeyer in Bielefeld) Bezug genommen;

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich

bzgl. Blatt 1645: um eine Erdgeschosswohnung in einem 4-geschossigen, unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1995; San./Mod.: ca. 2007/08) mit 43 Wohnungen. Die Gesamtwohnfläche lt. Tlg.-Erkl. von 43 m² beinhaltet 1 Wohn-/Schlafzimmer, 1 Küche, 1 Bad, 1 Abstellraum, 1 Flur und 1 Terrasse. Zudem besteht Sondereigentum an einem Kellerraum. Anschrift: Ostrower Wohnpark 8;

bzgl. Blatt 1688: um einen Tiefgaragenstellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch jeweils am 30.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- | | |
|--------------------------|----------------|
| a) bzgl. Blatt 1645 auf: | 47.000,00 EUR |
| - je 1/2 Anteil mithin: | 23.500,00 EUR; |
| b) bzgl. Blatt 1688 auf: | 9.000,00 EUR |
| - je 1/2 Anteil mithin: | 4.500,00 EUR. |

Geschäfts-Nr.: 59 K 196/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Mai 2011, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Altstadt Blatt 2053** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 12/100stel (zwölf Hundertstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Altstadt, Flur 18, Flurstück 105, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 73, Größe: 377 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss, Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Altstadt Blatt 2050 bis Blatt 2056); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht: Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 6. Juli 1995

(UR Nr. 1286/95 des Notars Böhmer in Cottbus) Bezug genommen. Eingetragen am 14.12.1995;

versteigert werden.

Bei dem Wohnungseigentum handelt es sich laut Gutachten vom 17.06.2010 um eine vermietete 1-Raum-Wohnung (44,46 m²) im 1. Obergeschoss eines 4-geschossigen, unterkellerten Mehrfamilienwohnhauses (städtisches Reihenhauses als Mittelhaus, Bj. 1892, Sanierung bzw. Modernisierung ca. 1996, insgesamt 7 Wohneinheiten). Es besteht Sondernutzungsrecht an einem Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 37.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 241/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentumsgrundbuch von **Altstadt Blatt 1933** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 25,85/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altstadt, Flur 12, Flurstück 72, Gebäude- und Freifläche, Ostrower Straße 13, 13 A, Größe: 1.539 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an Gewerbeflächen im Erdgeschoss im Haus 2/3

Nr. 2 des Aufteilungsplanes;

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Altstadt Blatt 1932 bis Blatt 2036); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer; Veräußerung an Ehegatten und Abkömmlinge; im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 25.07.1994 (UR Nr.

472/1994 des Notars Diekmeyer in Bielefeld) Bezug genommen; versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das Teileigentum im Wohn-/Geschäftshaus Ostrower Straße 13 a, im Erdgeschoss; viergeschossiges, unterkellertes städtisches Reihenhaushaus, als Kopfhaus; Bj. 1995, Nutzfläche ca. 63,00 qm)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 80/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. Mai 2011, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Brunschwig Blatt 7373** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 26, Gemarkung Brunschwig, Flur 38, Flurstück 425, Heinrich-Hertz-Str. Stephanstr., Gebäude- und Freifläche, Größe: 9.123 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Gewerbegrundstück, erschlossenes, geordnetes, baureifes Land, auf dem Grundstück befinden sich Bauschuttreste und Materialablagerungen)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 200.000,00 EUR.

Im Termin am 14.07.2010 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 32/09

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 7. April 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 5333** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 945, Gebäude- und Freifläche, Größe: 7.399 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 133.000,00 EUR.

Postanschrift: ohne

Beschreibung: unbebautes Grundstück

Geschäfts-Nr.: 3 K 479/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 7. April 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9815** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 96/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Flur 61, Flurstück 30, Gebäude- und Freifläche Fürstenberger Str. 32, 32 a, Größe: 787 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden im Haus I Erdgeschoss links Nr. 1 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte: PKW- Abstellplatz Nr. G1 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 32.500,00 EUR.

Postanschrift: Fürstenberger Str. 32, 15232 Frankfurt (Oder)

Beschreibung: Ladeneinheit (76,00 m²) sowie Sondernutzungsrecht am Stellplatz

Geschäfts-Nr.: 3 K 45/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 7. April 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9816** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 76/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Flur 61, Flurstück 30, Gebäude- und Freifläche Fürstenberger Str. 32, 32 a, Größe: 787 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus I im 1. OG rechts, nebst Keller Nr. 2 des Aufteilungsplanes; versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

Postanschrift: Fürstenberger Str. 32, 15232 Frankfurt (Oder)

Beschreibung: 2-Raum-Wohnung (60,00 m²) nebst Kellerraum

Geschäfts-Nr.: 3 K 39/10

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 12. April 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 1189** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 16, Flurstück 422, Größe: 2.830 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 510,00 EUR.

Nutzung: Landwirtschaftsfläche
 Postanschrift: ohne
 Geschäfts-Nr.: 3 K 16/08

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 12. April 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Diehlo Blatt 68** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 63, Größe: 14.860 m²
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 172, Größe: 87.140 m²
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Diehlo, Flur 2, Flurstück 202, Größe: 10.550 m²
- lfd. Nr. 5, Gemarkung Diehlo, Flur 2, Flurstück 234, Größe: 5.770 m²
- lfd. Nr. 6, Gemarkung Diehlo, Flur 2, Flurstück 248, Größe: 770 m²
- lfd. Nr. 8, Gemarkung Diehlo, Flur 2, Flurstück 317, Größe: 93.630 m²
- lfd. Nr. 9, Gemarkung Diehlo, Flur 2, Flurstück 319, Größe: 19.170 m²
- lfd. Nr. 11, Gemarkung Diehlo, Flur 2, Flurstück 370, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstr. 24, Größe: 12.302 m²
- lfd. Nr. 13, Gemarkung Diehlo, Flur 2, Flurstück 508, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, Unland, Größe: 151.881 m²
- lfd. Nr. 14, Gemarkung Diehlo, Flur 2, Flurstück 509, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Größe: 433 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für lfd. Nr. 1 auf	2.229,00 EUR
für lfd. Nr. 2 auf	13.071,00 EUR
für lfd. Nr. 4 auf	1.715,00 EUR
für lfd. Nr. 5 auf	865,00 EUR
für lfd. Nr. 6 auf	115,00 EUR
für lfd. Nr. 8 auf	15.917,00 EUR
für lfd. Nr. 9 auf	3.259,00 EUR
für lfd. Nr. 11 auf	130.800,00 EUR
für lfd. Nr. 13 auf	25.820,00 EUR
für lfd. Nr. 14 auf	78,00 EUR.

Nutzung:

- lfd. Nr. 1, lfd. Nr. 2, lfd. Nr. 5, lfd. Nr. 6: Holzungen
- lfd. Nr. 4, lfd. Nr. 8, lfd. Nr. 9, lfd. Nr. 13: Acker
- lfd. Nr. 14: Grünland
- lfd. Nr. 11: Bebauung mit ungenutztem Wohnhaus und diversen Nebengebäuden.

Postanschrift: lfd. Nr. 11: Dorfstr. 24, 15890 Eisenhüttenstadt OT Diehlo.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 17/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. April 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Groß Lindow Blatt 105** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 20, Größe 1.840 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 165.000,00 EUR.

Im Termin am 21.01.2011 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: Lindenstraße 46, 15295 Groß Lindow
 Bebauung: Wohn- und Gewerbegrundstück mit Nebengebäuden
 Geschäfts-Nr.: 3 K 158/09

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 19. April 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die nachfolgenden Grundstücke eingetragen in den Grundbüchern von Müllrose

a) Blatt 1662

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müllrose, Flur 4, Flurstück 531, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str., Größe: 346 m²

b) Blatt 1564

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müllrose, Flur 4, Flurstück 505, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 39 a, Größe: 719 m²

c) Blatt 2090

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müllrose, Flur 4, Flurstück 646, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Str., Größe: 1.834 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweilig genannte Grundbuch am 30.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:
 Flurstück 531 eingetragen in Blatt 1662: 25.000,00 EUR
 Flurstück 505 eingetragen in Blatt 1564: 425.000,00 EUR
 (darin enthalten 10.000,00 EUR Zubehör)
 Flurstück 646 eingetragen in Blatt 2090: 90.000,00 EUR
 Gesamtverkehrswert: 558.000,00 EUR
 (darin enthalten 10.000,00 EUR Zubehör).

Postanschrift: Frankfurter Straße 39, 15299 Müllrose

Beschreibung:

Flstk. 531 - unbebautes Grundstück mit derzeitiger Nutzung als Pkw-Stellplatzfläche

Flstk. 505 - mit Hotel- und Restaurantgebäude bebautes Grundstück

Flstk. 646 - mit mehreren Nebengebäuden bebautes Grundstück

Im Termin am 16.12.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 39/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 2. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 99** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 25/7, Größe 1.454 qm,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 25/8, Größe 4.160 qm,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 553, Größe 965 qm,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 555/4, Größe 7.573 qm,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 555/6, Größe 208 qm,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 555/7, Größe 6.830 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, 24.700,00 EUR

lfd. Nr. 2, 70.700,00 EUR

lfd. Nr. 3, 13.500,00 EUR

lfd. Nr. 4, 33.600,00 EUR

lfd. Nr. 6, 2.700,00 EUR

lfd. Nr. 7, 124.800,00 EUR.

Postanschrift: 15890 Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 18 - 20
Bebauung: bebaute und unbebaute ehemalige Gewerbegrundstücke, lfd. Nr. 4 ist mit einem Gebäudekomplex bebaut.

Geschäfts-Nr.: 3 K 153/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 2. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Tauche Blatt 121** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werder, Flur 3, Flurstück 53/1, Größe 493 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 8.300,00 EUR.

Postanschrift: 15848 Tauche OT Werder, Anger 6

Bebauung: eingeschossiges Wochenendhausgrundstück

Geschäfts-Nr.: 3 K 370/09

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 5. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 2133** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 11, Flurstück 210, Größe: 2.830 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 12, Flurstück 242, Größe: 8.206 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 16, Flurstück 169, Größe: 3.860 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 19, Flurstück 611/6, Größe: 8.389 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 480,00 EUR

lfd. Nr. 2 11.000,00 EUR

(ohne Gartenlauben und Anlagen)

lfd. Nr. 3 350,00 EUR

lfd. Nr. 5 920,00 EUR.

Postanschrift: jeweils ohne

Beschreibung: lfd. Nr. 1 - Ackerland

lfd. Nr. 2 - Gartenland, Waldfläche (Laubwald), Gebäude- und Freifläche

lfd. Nr. 3 - Grünland

lfd. Nr. 5 - Verkehrsfläche, Waldfläche (Nadelwald)

Geschäfts-Nr.: 3 K 155/09

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 16. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Ziltendorf Blatt 3018** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 50,20/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 2, Flurstück 308/10, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Größe: 3.951 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoss (Haus B) und Keller, Wohnung Nr. 2 laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt

(Blatt 1700 bis 1723). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 32.500,00 EUR.

Nutzung: zur Zeit zu Wohnzwecken vermietetes Teileigentum. Postanschrift: Frankfurter Str. 18 e, 15295 Ziltendorf.

Im Termin am 24.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 243/05

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 16. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Müllrose Blatt 1443** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 12, Gemarkung Müllrose, Flur 1, Flurstück 339, Gebäude- und Freifläche, Biegener Str. 11, Größe 3.277 m²

lfd. Nr. 11, Gemarkung Müllrose, Flur 1, Flurstück 344, Gebäude- und Freifläche, Biegener Str. 11, Größe 2.466 m²

lfd. Nr. 7, Gemarkung Müllrose, Flur 1, Flurstück 76/3, Gebäude- und Freifläche, Biegener Str. 11, Größe 156 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Müllrose, Flur 1, Flurstück 79, Gebäude- und Freifläche, Biegener Str. 11, Größe 3.511 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Müllrose, Flur 1, Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche, Biegener Str. 11, Größe 1.758 m²

lfd. Nr. 9, Gemarkung Müllrose, Flur 1, Flurstück 346, Gebäude- und Freifläche, Biegener Str. 11, Größe 5.291 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.05.2009 eingetragen worden.

Der Gesamtverkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 180.000,00 EUR.

Postanschrift: 15299 Müllrose, Biegener Straße 11

Bebauung: Gewerbestandstück mit mehreren Hallen, Bootschuppen, abrissswürdigem, ungenutztem Bungalow, Sozialgebäude mit Wohnungen (1 Wohnung ohne Baugenehmigung), Altlasten vorhanden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 170/09

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 7. April 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungsgrundbuch von **Gussow Blatt 396** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 6211/46224 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Gussow, Flur 2, Flurstück 203/7, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gräbendorfer Straße 11 b, Größe 2.504 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Dachgeschoss links mit Kellerabteil und Empore, im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 390 bis Blatt 397). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einem PKW-Stellplatz mit der Nummer 7.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Veräußerung an anderen Wohnungseigentümer.

Erstveräußerung durch den derzeitigen Wohnungseigentümer.

Veräußerung an den Ehegatten oder früheren Ehegatten, an Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie oder zweiten Grades der Seitenlinie. Veräußerung durch den Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung oder Zwangsversteigerung. Veräußerung eines im Wege der Zwangsvollstreckung erworbenen Wohnungseigentums durch den Grundpfandrechtsgläubiger.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 46.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.04.2009 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15754 Heidesee OT Gussow, Gräbendorfer Straße 11 b. Die Wohnung befindet sich in einem Mehrfamilienhaus (Bauj. ca. 1992) im Dachgeschoss links. Wohnfläche der 1-Zimmer-Wohnung ca. 50 m². Zur Wohnung gehört ein Kellerraum und ein PKW-Stellplatz. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 135/09

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 7. April 2011, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wildau Blatt 2880** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 74,40/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 765, Gebäude- und Freifläche, Größe 5.624 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Keller im Block 80, im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 2 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Wildau Blatt 2863 bis Blatt 2970).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkungen: Zustimmung des Verwalters
 Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer.
 Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.
 Veräußerung durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiter veräußern.
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 65.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.12.2009 eingetragen worden.
 Die Wohnung befindet sich in 15745 Wildau, Fichtestraße 141. Die Wohnfläche beträgt ca. 47 m². Zu der Wohnung im Erdgeschoss (Mitte) gehört laut Gutachten ein Kellerraum und ein Tiefgaragenstellplatz. (vermietet)
 Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
 AZ: 17 K 195/09

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Dienstag, 12. April 2011, 13:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Niedergörsdorf Blatt 618** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 14, Flurstück 56/3, Größe 24.129 m²,
 lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 14, Flurstück 90, Dorfstraße 8, GF, A, VS, G, Größe 12.543 m²
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 67.550,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.01.2009 eingetragen worden.
 Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Wölmsdorf, Wölmsdorf 8. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus und mehreren landwirtschaftlichen Gebäuden. Das Flurstück 56/ der Flur 14 ist unbebaut. Beide Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
 AZ: 17 K 5/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Montag, 16. Mai 2011, 9:30 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Horstfelde Blatt 350** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Horstfelde, Flur 2, Flurstück 69/2, Dorfstr., Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Größe 17.063 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1.200.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.02.2009 eingetragen worden.
 Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Horstfelde in Horstweg 1. Es ist bebaut mit einer Reithalle, Pferdeställen, einem Wohnhaus mit einer Wohnung (Bj. ca. 1998 Wohnfl. ca. 130 m²), zwei Einfamilienhäusern als Doppelhaus (Bj. ca. 1993, Wohnfl. je ca. 116 m²) und drei Ferienbungalows. Teilweise vermietet, zwangsverwaltet. Das Grundstück ist in der Denkmalliste des Landkreises Teltow-Fläming als Bodendenkmal eingetragen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
 AZ: 17 K 35/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Montag, 16. Mai 2011, 11:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Teurow Blatt 316** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Teurow, Flur 6, Flurstück 264, Verkehrsfläche Berlin Görlitzer Bf-Görlitz, Größe 354 m²
 Gemarkung Teurow, Flur 6, Flurstück 265, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstr. 8 A, Größe: 4.562 m²
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.09.2009 eingetragen worden.
 Das Grundstück befindet sich in 15757 Halbe OT Teurow, Dorfstraße 8 a. Es ist bebaut mit der Ruine eines ehemaligen Einfamilienhauses und einem Carport. Entlang des Grundstücks verläuft die Bahntrasse Berlin-Cottbus. Es existiert ein Planfeststellungsbeschluss vom Eisenbahn-Bundesamt bezüglich einer Teilfläche. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
 AZ: 17 K 263/09

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 18. Mai 2011, 9:30 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wildau Blatt 3284** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 699, Gebäude- und Freifläche, Größe 444 m²
 verbunden mit dem Sondereigentum an den in Haus Nr. 1 gelegenen Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Wildau Blatt 3284 bis 3285).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 150.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.03.2007 eingetragen worden.

Das Wohnungseigentum als Einfamilienhaus befindet sich in 15745 Wildau, Wildbahn 99. Es handelt sich um ein eingeschossiges, nicht unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Bj. 1994. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 05.10.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 428/06

**Zwangsversteigerung 3. Termin,
keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am
Donnerstag, 19. Mai 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Klausdorf Blatt 1186** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klausdorf, Flur 1, Flurstück 937, Gebäude- und Freifläche, Pappelallee 1, Größe 103 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klausdorf, Flur 1, Flurstück 938, Gebäude- und Freifläche, Pappelallee 1, Größe 2.678 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 132.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.01.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befinden sich die Grundstücke in 15838 Mellensee OT Klausdorf, Pappelallee 1. Sie sind bebaut mit einer Lagerhalle mit Büroebenen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zufahrt nur über anderweitige Flurstücke möglich ist. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 13.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 133/05

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 19. Mai 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Grundbuch von **Großziethen Blatt 2344** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 86/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Großziethen,

Flur 4, Flurstück 524, Gebäude- und Freifläche, Attilastraße 14, 16, 18, Größe 5.300 m²

Flur 4, Flurstück 149/3, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße, Größe 45 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 44 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Großziethen Blatt 2301 bis Blatt 2469 und 2634 bis 2637).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart an dem Kellerraum Nr. 44 sowie der Terrasse Nr. 44 des Aufteilungsplanes.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Veräußerung an Verwandte ersten Grades, Veräußerung durch den Konkursverwalter, durch Grundpfandrechtsgläubiger nach Erwerb in der Zwangsversteigerung oder Veräußerung an Grundpfandrechtsgläubiger

und der im Teileigentumsgrundbuch von **Großziethen Blatt 2418** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 5/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Großziethen,

Flur 4, Flurstück 524, Gebäude- und Freifläche, Attilastraße 14, 16, 18, Größe 5.300 m²

Flur 4, Flurstück 149/3, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße, Größe 45 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 44 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Großziethen Blatt 2301 bis Blatt 2469 und 2634 bis 2637).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Veräußerung an Verwandte ersten Grades, Veräußerung durch den Konkursverwalter, durch Grundpfandrechtsgläubiger nach Erwerb in der Zwangsversteigerung oder Veräußerung an Grundpfandrechtsgläubiger
versteigert werden.

Der Verkehrswert der Wohnung ist auf 70.000,00 EUR und des Tiefgaragenstellplatzes auf 8.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.11.2009 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15831 Großziethen, Attilastr. 18. Es handelt sich um eine Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss

mit Dachterrasse, ca. 53,81 m² Wohnfläche. Zur Wohnung gehört der Tiefgaragenstellplatz Nr. 44. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 11.11.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 297/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Mai 2011, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Großziethen Blatt 2336** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 124/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 524, Gebäude- und Freifläche, Attilastraße 14, 16, 18, groß 5.300 m²
Flur 4, Flurstück 149/3, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße, groß 45 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 36 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart an dem Kellerraum Nr. 36 sowie dem Balkon Nr. 36 des Aufteilungsplanes.

sowie das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 2410** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 5/10.000 Miteigentumsanteils Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 524, Gebäude- und Freifläche, Attilastr. 14, 16, 18, Größe 5.300 m²
Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 149/3, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße, Größe 45 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgarageneinstellplatz Nr. 36 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 112.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.11.2009 eingetragen worden.

Die 3-Zimmer-Wohnung (77,78 m² Wohnfläche) befindet sich in einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus, im 2.OG links, in Großziethen; Attilastraße 16. Zur Wohnung gehört der Tiefgaragenstellplatz Nr. 36. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 296/09

Zwangsversteigerung 4. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Mai 2011, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Bochow Blatt 312** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bochow, Flur 3, Flurstück 86, Dorfstraße 22, 7.420 qm

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 110.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.08.2004 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf, Dorfstraße 22. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (zweigeschossig, unterkellert, Bj. 1900 bis 1920) mit 5 Wohnungen und Nebengelass. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 23.10.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 465/03

Zwangsversteigerung 3. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 20. Mai 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 659** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 9, Gemarkung Schöneiche, Flur 4, Flurstück 294, Birkenhain 28, Gebäude- und Freifläche, groß 691 m²

lfd. Nr. 11, Gemarkung Schöneiche, Flur 4, Flurstück 296, Birkenhain 30, Gebäude- und Freifläche, groß 610 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 65.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen auf das Flurstück 294: 34.000,00 EUR und auf das Flurstück 296: 31.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.11.2006 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15806 Zossen OT Schöneiche, Birkenhain 28 und 30. Sie sind unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 29.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 408/06

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 7. April 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, die im Grundbuch von **Nassenheide Blatt 794** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Nassenheide	5	400		1.114 m ²
2	Nassenheide	5	401		42 m ²
3	Nassenheide	5	417		3 m ²

gemäß Gutachten: Waldflächen mit Baumbestand aus Kiefern, Eichen und Birken (BV.Nr. 1 Bauerwartungsland, BV.Nr. 2, 3 Waldflächen) in 16775 Löwenberger Land OT Nassenheide, Liebenwalder Chaussee 2A, 2B

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 11.011,00 EUR.

Daneben wurde der Verkehrswert wie folgt festgesetzt:

- für das Grundstück Gemarkung Nassenheide, Flur 5, Flurstück 400: 11.000,00 EUR
 - b) für das Grundstück Gemarkung Nassenheide, Flur 5, Flurstück 401: 10,00 EUR
 - c) für das Grundstück Gemarkung Nassenheide, Flur 5, Flurstück 417: 1,00 EUR.
- Geschäfts-Nr.: 7 K 536/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. April 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 6233** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 75,28/1.000 am Grundstück: Hohen Neuendorf	10	700	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Friedrich-Engels-Str. 29	1.217 m ²
		10	701	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Hermsdorfer Str. 18	803 m ²
		10	702	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Hermsdorfer Str. 17	801 m ²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Haus Friedrich-Engels-Straße 29 nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 6231 bis 6249 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 1. Februar 1995, 2. Mai 1995 und 30. Oktober 1995 (UR.Nr. 88/95, 311/95 und 759/95 Notar Krebs in Berlin); übertragen aus Blatt 1364; eingetragen am 22. November 1995.

laut Gutachter: Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus in 16540 Hohen Neuendorf, Friedrich-Engels-Straße 29 (gelegen im EG und 1. OG, Wohnfl. ca. 93,17 m², Nutzfl. Keller und Abstellraum ca. 38,92 m²) mit Terrasse und Pkw-Stellplatz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 135.000,00 EUR.

Der Wert des Zubehörs wurde daneben auf 4.000,00 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 7 K 340/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 14. April 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Brunn Blatt 218** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Brunn	1	173	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Dorfstr. 3	4.650 m ²

versteigert werden.

(laut Gutachter handelt es sich um einen Resthof [nicht nutzungsfähiges Einfamilienhaus und Wirtschafts-/Stallgebäude] in 16868 Wusterhausen OT Brunn, Dorfstr. 3)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 18.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 321/09

Zwangsversteigerung (Wiederversteigerung)

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Hardenbeck Blatt 538** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Rosenow	2	114/1	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Grünland, Rosenow 5	3.689 m ²

laut Gutachter: ländliches Wohngrundstück Rosenow 5 in 17268 Boitzenburger Land, bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus, Nebengelass und Schuppen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 89/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag 3. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Putlitz Blatt 1985** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Putlitz	2	43/8	Gebäude- und Freifläche Siedlung links 6 a	942 m ²

versteigert werden.

Lt. Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus (Bj. 2003, ca. 96 m² Wfl.) bebaute Grundstück in 16949 Putlitz, Siedlung links Nr. 6 a.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 92.000,00 EUR.

Im Termin am 11.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 030 34004382

Geschäfts-Nr.: 7 K 18/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Mai 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Wernikow Blatt 346** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wernikow	1	231	Gebäude- und Freifläche, Blesendorfer Str. (OT Wernik.) 3	1.198 m ²

gemäß Gutachten: Wohngrundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte), Gerätehaus, Scheune - Stall und Flächen der Land- und Forstwirtschaft in 16909 Wernikow, Blesendorfer Straße 3

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 60.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 146/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im

Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 5348** eingetragene Wohnungs- und Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Hohen Neuendorf	7	271	Scharfschwerdtstraße 28 a	1.028 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16540 Hohen Neuendorf, Scharfschwerdtstr. 28a, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1935, Erweiterung ca. 1980) und einem Mehrzweckgebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 132.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 520/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Velten Blatt 5224** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Velten	23	215	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Buchenweg 2 B	246 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16727 Velten, Buchenweg 2 B, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. 1995, unterkellert), Carport und Geräteschuppen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 161.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 470/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Dallmin Blatt 31** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Dallmin	3	30	Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe Hs. Nr. 7	319 m ²

versteigert werden.

(laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus [begonnene Sanierung; Wfl. ca. 80 m²] bebaute Grundstück in 19357 Dallmin, Hauptstr. 31).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 10.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 331/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Bad Wilsnack Blatt 743** eingetragene Wohnungs- und Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bad Wilsnack	13	38	Gartenland, Zerner Weg 20	775 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 19336 Bad Wilsnack, Zerner Weg 20, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1991, Wohnfläche ca. 123 m², unterkellert), Carport und Garage

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 184.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 57/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 12. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Glienicke Blatt 5997** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Glienicke	3	1189	Verkehrsfläche Am Kiesgrund, (Dorfkern)	12 m ²

3 Grunddienstbarkeit (Geh- u. Fahrrecht) an dem Grundstück Glienicke Blatt 5989, zu 1 Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II Nr. 2

4 Grunddienstbarkeit (Geh- u. Fahrrecht) an dem Grundstück Glienicke Blatt 5991, zu 1 Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II Nr. 2

5 Grunddienstbarkeit (Geh- u. Fahrrecht) an dem Grundstück Glienicke Blatt 5957, zu 1 Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II Nr. 2

6 Grunddienstbarkeit an dem Grundstück Glienicke Blatt 5990, zu 1 Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II Nr. 2

7 Grunddienstbarkeit (Geh- u. Fahrrecht) an dem Grundstück Glienicke Blatt 5958, zu 1 Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II Nr. 2

8 Grunddienstbarkeit (Geh- u. Fahrrecht) an dem Grundstück Glienicke Blatt 5925, zu 1 Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II Nr. 2

9 Grunddienstbarkeit (Geh- u. Fahrrecht) an dem Grundstück Glienicke Blatt 5926, zu 1 Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II Nr. 2

10 Grunddienstbarkeit (Geh- u. Fahrrecht) an dem Grundstück Glienicke Blatt 5000, zu 1 Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 116, dort eingetragen in Abt. II Nr. 33

11 Grunddienstbarkeit (Geh- u. Fahrrecht) an dem Grundstück Glienicke Blatt 5000, zu 1 Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 112, dort eingetragen in Abt. II Nr. 35

12 Grunddienstbarkeit (Geh- u. Fahrrecht) an dem Grundstück Glienicke Blatt 5000, zu 1 Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 138, dort eingetragen in Abt. II Nr. 37

13 Grunddienstbarkeit (Geh- u. Fahrrecht) an dem Grundstück Glienicke Blatt 5000, zu 1 Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 137, dort eingetragen in Abt. II Nr. 41

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
14	Grunddienstbarkeit (Geh- u. Fahrrecht) an dem Grundstück Glienicke Blatt 5960, zu 1 Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II Nr. 4				
15	Grunddienstbarkeit (Geh- u. Fahrrecht) an dem Grundstück Glienicke Blatt 5933, zu 1 Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II Nr. 2				
1	Glienicke	3	1134	Gebäude- und Freifläche Am Kiesgrund 20 A	221 m ²

versteigert werden.

(lt. Gutachter handelt es sich um das mit einem Reihenhaus (unterkellert, Wfl. ca. 113 m²) bebaute Wohngrundstück in 16548 Glienicke/Nordbahn, Am Kiesgrund 20 a, sowie ein separates Pkw-Stellplatzgrundstück).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 217.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 121/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wildberg Blatt 879** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Wildberg	6	414	Gartenland, am Werder-Steg	990 m ²
		6	412	Gartenland, am Werder-Steg	103 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Eichengrund 6 in 16845 Temnitztal, OT Wildberg, bebaut mit einem unterkellerten, zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus mit Terrasse (Wohnfläche ca. 251 m² und Nutzfläche Keller ca. 66 m²) und einem Geräteschuppen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 148.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 36/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll auf Antrag des Treuhänders gemäß § 172 ZVG am

Dienstag, 17. Mai 2011, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Metzelthin Blatt 216** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Metzelthin	2	110/1	Gebäude- und Gebäude-Nebenflächen, im Dorfe	150 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Dorfstraße 11 in 16845 Metzel-
hin, bebaut mit einer kleinen unsanierten Doppel-
haushälfte und einem verfallenen Nebengebäude
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
03.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt
auf: 6.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 116/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neu-
ruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das in
den Grundbüchern von **Oranienburg Blatt 10486 und 10489**
eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestands-
verzeichnis:

Blatt 10486:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	26,32/1.000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg 35 165/11			1.940 m ²
		verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 7 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10480 bis 10524). Der hier eingetragene Miteigen- tumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich. Ausnahmen: Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer, Ehegatten oder frühere Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Sei- tenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigen- tums auf die Bewilligung vom 10.06.1998 (UR-Nr. 307/1998 des Notars Görl in Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 11.01.1999.			

Blatt 10489:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	26,32/1.000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg 35 165/11			1.940 m ²
		verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 10 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10480 bis 10524). Der hier eingetragene Miteigen- tumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich. Ausnahmen: Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer, Ehegatten oder frühere Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Sei- tenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigen- tums auf die Bewilligung vom 10.06.1998 (UR-Nr. 307/1998 des Notars Görl in Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 11.01.1999.			

versteigert werden.

Lt. Gutachter handelt es sich um 2 derzeit vermieteten Eigen-
tumswohnungen (Wfl. je ca. 68 m²) im 2. und 3. OG links in der
Mittelstr. 7 A in 16515 Oranienburg.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
31.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt
auf: insgesamt 88.000,00 EUR
je Wohnung auf 44.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 141/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neu-
ruppin, Karl- Marx- Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im
Grundbuch von **Bergfelde Blatt 1909** eingetragene Grundstück,
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Bergfelde	2	1726	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Forstweg 10	898 m ²

laut Gutachten gelegen Forstweg 10 in 16562 Bergfelde, bebaut
mit einem Zweifamilienwohnhaus (Bj: 2007) mit 2 WE, teil-
weise vermietet,
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
03.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt
auf 243.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 213/10

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 11. April 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8,
14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch
von **Premnitz Blatt 1629** eingetragene Grundstück, Bezeich-
nung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 688, Gebäude- und Freifläche, Wol-
pryla-Str. 2, 14.012 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 287.058,00 EUR festgesetzt
worden.

Davon entfallen 4.058,00 EUR auf das mitzuversteigernde Zu-
behör.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18. Mai 2009 einge-
tragen worden.

Im Termin am 15. Dezember 2010 ist der Zuschlag versagt wor-
den, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrs-
wertes nicht erreicht hat.

Die Bebauung auf dem ehemaligen Gelände des Chemiefaserkombinates Premnitz besteht aus einem Bürokopfgebäude und sich daran anschließende sieben Hallenschiffen. Die Gebäude werden zurzeit nicht genutzt. In den Hallenschiffen wurden Kunststoffe zerkleinert und recycelt. Die dazu benötigten Maschinen und Anlagen befinden sich noch in den Hallen. Das Kopfgebäude wurde im ersten und zweiten Stockwerk als Büro- und Sanitärgebäude genutzt. Das dritte Stockwerk wurde nach Umstellung der Produktion nicht mehr genutzt.

AZ: 2 K 175/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 13. April 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Geltow Blatt 2235** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geltow, Flur 1, Flurstück 293/2, Gebäude- und Freifläche ungenutzt Chausseestr. 5, groß: 2.741 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 15.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 24. Juni 2010 eingetragen worden. Das Grundstück ist unbebaut.

AZ: 2 K 175/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 18. April 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Ragösen Blatt 26** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ragösen, Flur 6, Flurstück 208, Gebäude- und Freifläche, Briesener Str. 8, groß: 300 m²

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ragösen, Flur 6, Flurstück 413, Gebäude- und Freifläche, Briesener Str. 8, groß: 78 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 46.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf

Flurstück 208: 37.000,00 EUR und auf

Flurstück 413: 9.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. August 2010 eingetragen worden.

Die Grundstücke sind mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1950, Wfl. ca. 139 m²) und einem Nebengebäude (Bj. ca. 1970, Nfl. ca. 76 m²) bebaut.

AZ: 2 K 215/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 20. April 2011, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Wusterwitz Blatt 875** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wusterwitz, Flur 6, Flurstück 705/34, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 11, Größe: 203 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Hauptstr. 11 in 14789 Wusterwitz ist mit einem Einfamilienhaus (eingeschossig, etwa 55 m² Wohnfläche; ca. 1910 errichtet, Unterhaltungsstau) bebaut. Das Bad befindet sich im Nebengebäude. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 29.500,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.09.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 287/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 20. April 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsbuch von **Potsdam Blatt 11060** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 624/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 23, Flurstück 688, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Feuerbachstraße 39, groß: 757 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Raumeinheit Nr. 20 des Aufteilungsplanes,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 174.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30. August 2010 eingetragen worden.

Die vermietete Eigentumswohnung (Wfl. ca. 105 m²) befindet sich im 3. OG und Dachgeschoss links. Die beiden Etagen sind sowohl von außen separat begehbar, als auch durch eine innen liegende Treppe miteinander verbunden.

AZ: 2 K 265/10

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 3. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Gräben Blatt 610** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstr. 61, groß: 140 m² versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück Winkelgasse 61 mit einem Wohnhaus nebst Anbau sowie diversen Außenanlagen bebaut. Ein Teil der Bebauung befindet sich auf einem fremden Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.03.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 12.900,00 EUR.
AZ: 2 K 84/10

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 2. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Schwarzheide Blatt 2699** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schwarzheide, Flur 3, Flurstück 555, Gebäude- und Freifläche, 2.272 m² groß, versteigert werden.

Bebauung:

Bürogebäude, Garagen und Nebengelaß

Belegen in 01987 Schwarzheide, Ruhlander Straße 2

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 285.500,00 EUR.

Im Termin am 22.02.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 36/09

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 11. April 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Schwanebeck Blatt 169** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwanebeck, Flur 2, Flurstück 423, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 1.555 m² laut Gutachten vom 23.11.2009:

bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr 1993, voll unterkellert, Wohnfläche ca. 125 m², Garage, Lagergebäude, Schwimmbaden und Gartenteich, zum Teil renovierungsbedürftig, eigengenutzt Lage: 16341 Panketal OT Schwanebeck, Ernst-Thälmann-Str. 53 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 210.000,00 EUR.

AZ: 3 K 404/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 11. April 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1274** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 11,80/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnpark 1 a, 1 b, 1 c, 2 a, 2 b, 2 c, 3 a, 3 b, 3 c, 4 a, 4 b, 4 c, 4 d, Größe 13.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplanes, gelegen im Dachgeschoss und Spitzboden rechts des Hauses 1, Eingang 1 nebst Keller

laut Gutachten vom 22.10.2010:

4-Zimmer-Wohnung im Mehrfamilienhaus, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, Dachgeschoss/Spitzboden rechts, Wohnfläche ca.

100 m², Stellplatz, Kellerraum,

Wohngeld derzeit 205,00 EUR, vermietet

Lage: 16247 Joachimsthal, Wohnpark 1 a (Templiner Str.)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

AZ: 3 K 344/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. April 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 63** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 4, Flurstück 72, Berliner Str. 97, Größe 1.821 m²

laut Gutachten bebaut mit Mehrfamilienhaus mit 7 WE, Bj. nach 1900, teilunterkellert, Um- und Ausbauten etwa 2000, Massivbau, Wohnfläche ca. 506 m², vermietet; sowie bebaut mit rückwärtigen Nebengebäuden

Lage: 15366 Hoppegarten OT Dahlwitz-Hoppegarten, Alte Berliner Straße 97

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 285.000,00 EUR.

AZ: 3 K 302/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. April 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstraße 13, Saal 2, das im Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbuch von **Altlandsberg Blatt 3841, 3842, 3843 3844, 3845 und 3846** eingetragene Wohnungseigentum bzw. Teileigentum

Blatt 3841 (Teileigentum)

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 364/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altlandsberg, Flur 5, Flurstück 618, Gebäude- und Freifläche, Poststr. 5, 5 A, Größe: 612 m² Flur 5, Flurstück 619, Gebäude- und Freifläche, Poststr. 6, 6 A, 6 C, 6 B, Größe: 1.294 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Laden) im Haus I (Vorderhaus) im Erdgeschoss Nr. L1 des Aufteilungsplanes

Blatt 3842 (Teileigentum)

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 674/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altlandsberg, Flur 5, Flurstück 618, Gebäude- und Freifläche, Poststr. 5, 5 A, Größe: 612 m² Flur 5, Flurstück 619, Gebäude- und Freifläche, Poststr. 6, 6 A, 6 C, 6 B, Größe: 1.294 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Laden) im Haus I (Vorderhaus) im Erdgeschoss Nr. L2 des Aufteilungsplanes

Blatt 3843 (Wohnungseigentum)

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 626/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altlandsberg, Flur 5, Flurstück 618, Gebäude- und Freifläche, Poststr. 5, 5 A, Größe: 612 m² Flur 5, Flurstück 619, Gebäude- und Freifläche, Poststr. 6, 6 A, 6 C, 6 B, Größe: 1.294 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus I (Vorderhaus) im Obergeschoss/links Nr. 3 des Aufteilungsplanes

Blatt 3844 (Wohnungseigentum)

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 666/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altlandsberg, Flur 5, Flurstück 618, Gebäude- und Freifläche, Poststr. 5, 5 A, Größe: 612 m² Flur 5, Flurstück 619, Gebäude- und Freifläche, Poststr. 6, 6 A, 6 C, 6 B, Größe: 1.294 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus I (Vorderhaus) im Obergeschoss/rechts Nr. 4 des Aufteilungsplanes

Blatt 3845 (Wohnungseigentum)

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 467/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altlandsberg, Flur 5, Flurstück 618, Gebäude- und Freifläche, Poststr. 5, 5 A, Größe: 612 m² Flur 5, Flurstück 619, Gebäude- und Freifläche, Poststr. 6, 6 A, 6 C, 6 B, Größe: 1.294 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus I (Vorderhaus) im Dachgeschoss/links Nr. 5 des Aufteilungsplanes

Blatt 3846 (Wohnungseigentum)

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 463/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altlandsberg, Flur 5, Flurstück 618, Gebäude- und Freifläche, Poststr. 5, 5 A, Größe: 612 m² Flur 5, Flurstück 619, Gebäude- und Freifläche, Poststr. 6, 6 A, 6 C, 6 B, Größe: 1.294 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus I (Vorderhaus) im Dachgeschoss/rechts Nr. 6 des Aufteilungsplanes laut Gutachten:

Die nachgenannten Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten befinden sich in einem etwa um 1900 erbauten, teilunterkellerten Wohn- und Geschäftshaus mit 4 WE und 2 Gewerbeeinheiten, nach 1998 überwiegend saniert, incl. Dachausbau, hinsichtlich des Zustands

wird auf die jeweiligen Gutachten verwiesen, Lage im Sanierungsgebiet, jew. Bestandteil des Denkmals mit Gebietscharakter „Historische Altstadt“

Blatt 3841: Gewerbeeinheit, Laden- und Hinterraum, Büro, WC, ca. 43,94 m² Nutzfläche, vermietet (Stand 11/09); Lage: Erdgeschoss links, Nr. L 1 des ATP

Blatt 3842: Gewerbeeinheit, Ladenraum, 2 Lagerräume, 1 Sozialraum, ca. 80,90 m² Nutzfläche, vermietet (Stand 11/09); Lage: Erdgeschoss rechts, Nr. L 2 des ATP

Blatt 3843: Eigentumswohnung, 3 Zi., Küche, Bad, Flur, Abstellraum, ca. 74,93 m² Wfl., vermietet (Stand 11/09), Lage: Obergeschoss links, Nr. 3 des ATP

Blatt 3844: Eigentumswohnung, 3 Zi., Küche, Bad, Flur, Abstellraum, zus. wird ein weiterer über dem Hauseingangsbereich gelegener Raum zu Wohnzwecken genutzt (nach Grundriss 12,47 m²/Hauswart) ca. 80,47 m² Wfl., vermietet (Stand 11/09), Lage: Obergeschoss rechts, Nr. 4 des ATP

Blatt 3845: Eigentumswohnung, 2 Zi., Küche, Bad, Flur, Abstellraum ca. 57 m² Wfl., vermietet (Stand 11/09), Lage: Dachgeschoss links, Nr. 5 des ATP

Blatt 3846: Eigentumswohnung, 2 Zi., Küche, Bad, Flur, ca. 56,08 m² Wfl., vermietet (Stand 11/09), Lage: Dachgeschoss rechts, Nr. 6 des ATP

Lage: Poststraße 6, 15345 Altlandsberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 06.03.2009 in den Blättern 3846, 3845 und 3844 und am 05.03.2009 in den Blättern 3843, 3842 und 3841 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

bzgl. Blatt 3841 auf: 51.000,00 EUR

bzgl. Blatt 3842 auf: 66.000,00 EUR

bzgl. Blatt 3843 auf: 50.000,00 EUR

bzgl. Blatt 3844 auf: 52.000,00 EUR

bzgl. Blatt 3845 auf: 38.000,00 EUR

bzgl. Blatt 3846 auf: 35.000,00 EUR.

AZ: 3 K 106/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. April 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1309** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 7,43 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gebäude- und Freifläche, Wohnpark 1 a, 1 b, 1 c, 2 a, 2 b, 2 c, 3 a, 3 b, 3 c, 4 a, 4 b, 4 c, 4 d, Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/2, Größe: 13.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 44 des Aufteilungsplanes gelegen im Erdgeschoss Mitte des Hauses 2, Eingang 3 nebst Keller und

lfd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gem. Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Verkehrsfläche Wohnpark, Größe: 1.420 m²

laut Gutachten: 2-Raum-Wohnung in einem Mehrfamilienhaus,

Baujahr Mitte der 1990er Jahre, ca. 63 m², mit Keller, EG Mitte, mit Außenstellplatz, zurzeit vermietet
Lage: 16247 Joachimsthal, Wohnpark 2 c, (Templiner Straße) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flst. 93/2 auf 50.000,00 EUR

Flst. 93/4 auf 15,00 EUR.

AZ: 3 K 356/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 4. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im

1) Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2281**

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 365, Landwirtschaftsfläche, An den Hufenenden, Größe 469 m²

2) Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2282**

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 366 Landwirtschaftsfläche, Triftstraße, Größe 500 m²

3) Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2283**

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 367, Landwirtschaftsfläche, An den Hufenenden, Größe 477 m²

4) Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2285**

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 369, Landwirtschaftsfläche, An den Hufenenden, Größe 500 m²

laut Gutachten: unbebaute - verkehrs- und versorgungstechnisch erschlossene - Grundstücke, Bebauungsplan „Wohnanlage an der Triftstraße“

Lage: An den Hufenenden bzw. Triftstr. 58, 16348 Klosterfelde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 365 = 10.900,00 EUR

Flurstück 366 = 25.000,00 EUR

Flurstück 367 = 11.900,00 EUR

Flurstück 369 = 12.500,00 EUR.

Im Termin am 10.11.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 578/09

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 5. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Petershagen Blatt 2987** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Petershagen, Flur 3, Flurstück 465, Birkenallee 17, Größe: 593 m²

und das im Grundbuch von **Petershagen Blatt 3018** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Petershagen, Flur 3, Flurstück 457, Waldfläche, Brunnerstraße 51, Größe: 595 m²

laut Gutachten:

Blatt 2987; mit Abrissobjekt bebautes Grundstück, erhebliche Abbruch- und Entsorgungskosten, Hausschwammbefall

Blatt 3018; unbebaute Wohnbaufläche, dem Sachverständigen wurde kein Zutritt gewährt, weshalb die Begutachtung von der Grundstücksgrenze aus erfolgte.

Lage:

Blatt 2987; 15370 Petershagen/Eggersdorf OT Petershagen, Birkenallee 17

Blatt 3018; 15370 Petershagen/Eggersdorf OT Petershagen, Brunnerstraße 51

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 2987, 15.000,00 EUR

Blatt 3018, 25.000,00 EUR.

AZ: 3 K 285/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 9. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Liepe Blatt 814** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Liepe, Flur 1, Flurstück 364, Gebäude- und Freifläche, Neue Parsteiner Str. 4, Größe 897 m²

laut Gutachten vom 03.09.2007:

bebaut mit Einfamilienhaus, nicht fertig gestellt, Beginn 2000, Errichtung als Holzkonstruktion mit Lehmausfachung, Wohnfläche ca. 148 m²;

Lage: 16248 Liepe, Neue Parsteiner Str. 4

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

AZ: 3 K 274/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 11. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im

Saal 1, die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 1405** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 62, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 900, Mittelfeldring, Größe 6.864 m²

lfd. Nr. 63, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 901, GF, Mittelfeld, Verkehrsfläche, Größe 333 m²

lfd. Nr. 66, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 904, GF, Mittelfeld, Größe 47 m²

lfd. Nr. 67, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 909, GF, Mittelfeld, Größe 746 m²

lfd. Nr. 68, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 910, GF, Mittelfeld, Verkehrsfläche, Größe 104 m²

laut Gutachten: unbebaute Flurstücke (Bauerwartungsland/Verkehrsflächen)

Lage: Bereich Mittelfeldring in 15344 Strausberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 62 Flurstück 900 = 68.000,00 EUR

lfd. Nr. 63 Flurstück 901 = 3.300,00 EUR

lfd. Nr. 66 Flurstück 904 = 500,00 EUR

lfd. Nr. 67 Flurstück 909 = 7.400,00 EUR

lfd. Nr. 68 Flurstück 910 = 1.000,00 EUR.

AZ: 3 K 120/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Eggersdorf b. Müncheberg Blatt 219** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eggersdorf b. Müncheberg, Flur 2, Flurstück 126, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 3, Größe 2.553 m²

laut Gutachten:

Einfamilienwohnhaus Bauj. um 1930, Sanierung ab 1990, Wohn- und Nutzfläche ca. 155 m², DG voll ausgebaut, nicht unterkellert; Nebengebäude Bauj. um 1930, Umbau DG zu Wohnzwecken in 2004, Wohn- und Nutzfläche 166 m², tlw. unterkellert; Garage, Carport, Schuppen

Lage: Hauptstraße 3, 15374 Müncheberg OT Eggersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 99.000,00 EUR.

AZ: 3 K 198/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Mai 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Hennickendorf Blatt 1285** einge-

tragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Hennickendorf, Flur 4, Flurstück 228, Gebäude- und Freifläche, Pappelhain 17, Größe: 2.003 m²

laut Gutachten: ungenutztes, unbebautes Grundstück in Gewerbegebiet

Lage: 15378 Rüdersdorf OT Hennickendorf, Pappelhain 17 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 25.800,00 EUR.

Im Termin am 12.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 460/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 3006** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 7, Flurstück 730, Gebäude- und Freifläche, Edenweg 36 B, Größe: 570 m²

laut Gutachten: Grundstück in 3. Reihe mit Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung im DG, Baujahr ca. 1997, unterkellert, Wohnfläche ges. ca. 166 m², Zufahrt über 2 Fremdflurstücke, rechtlich ungesicherte Erschließung

Einliegerwohnung zurzeit vermietet; konnte durch Sachverständigen nicht besichtigt werden. Bewertung hierfür durch äußere Inaugenscheinnahme

Lage: 15366 Hoppegarten OT Dahlwitz-Hoppegarten, Edenweg 36 b

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 185.000,00 EUR.

AZ: 3 K 136/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 8037** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 25/1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bernau Flur 42, Flurstück 268, Gebäude- u. Gebäudenebenflächen, An der Viehtrift, Größe: 330 m²

Flur 42, Flurstück 280, desgleichen, Größe: 434 m²

Flur 42, Flurstück 290, desgleichen, Größe: 1.041 m²

Flur 42, Flurstück 301, desgleichen, Größe: 414 m²
Flur 42, Flurstück 309, desgleichen, Größe: 52 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Kellerraum jeweils mit Nr. 37 des Aufteilungsplanes laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung mit Tiefgaragenstellplatz Nr. 37 ATP, Baujahr Mitte d. 1990er Jahre, ca. 58,10 m² DG rechts, zurzeit vermietet
Lage: 16321 Bernau, An der Viehtrift 37
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 51.000,00 EUR.
AZ: 3 K 326/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Mai 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Erbbaugrundbuch von **Altlandsberg Blatt 4368** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück, Gemarkung Altlandsberg, Flur 21, Flurstück 1094, Gebäude- und Freifläche, Am Röthsee 8, Größe: 184 m²
Blatt 3378, Bestandsverzeichnis Nr. 116 eingetragen in Abt. III Nr. 67 auf 99 Jahre ab heute.

laut Gutachten: bebaut mit einem nicht unterkellerten Reihemittelhaus in Massivbauweise, Baujahr ca. 1998, ausgebauter Spitzboden, ca. 110 m² Wohnfläche, zurzeit leer stehend
Lage: Am Röthsee 8, 15345 Altlandsberg
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

Im Termin am 27.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 86/10

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.
Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.